

LA. SPEYER
Bd.: J1
Nr.: 101/Bd.1
Fol.:

Germerheim

71
101 Bd. I

1848/49.

Zu 101 Bd. I

Rheinfalz:

Bezirk Primasens

Gemeinde

Gersbach

Protocoll

über

der Maximalen im Gemeindevorstand in der Gemeinde

Landesrat

am Samstag den 1. April 1889

Bestand: V 24

Nr. 4755

Datum: 10. 6. 1889

Aussteller: Max König von Bayern

Rubrum: Königl. Proclamation. Habsburg. Begründung
für die Entsendung von Militär in die Halbinsel
Selling der städt. Ordnung

Farbgestaltung: schwarz-weiß

Provenienz: 50

Format: 42. x 52. cm

verzeichnet von: Herr 182.83

bisheriger Lagerort: Bestand: J 1 Nr. 101/I

nachfol.: 1

entnommen am: 182.83

entnommen von: KEC

Landesrat

am Samstag den 1. April 1889

Landesrat

am Samstag den 1. April 1889

Landesrat

am Samstag den 1. April 1889

Landesrat

- 1 -

1. Jakob Michael von 46

2. Heinrich Michael

3. Philipp Michael

4. Jakob Michael

Die vorst. List gabelt worden war, wurde sofort in Kraft
auf der Pflichten d. Gemeindevorstandes vorgehen
man im folgenden nachzugehen

Der Herr Präsident des Kantons Bern
 hat die Beschlüsse der Versammlung der
 Gemeinde Bern vom 12. Juni 1849.

Der Herr Präsident der Gemeinde Bern
 hat die Beschlüsse der Versammlung der
 Gemeinde Bern vom 12. Juni 1849.

1. Die Gemeinde Bern
 2. Die Gemeinde Bern

Der Herr Präsident der Gemeinde Bern
 hat die Beschlüsse der Versammlung der
 Gemeinde Bern vom 12. Juni 1849.

1. Die Gemeinde Bern
 2. Die Gemeinde Bern

Der Herr Präsident der Gemeinde Bern
 hat die Beschlüsse der Versammlung der
 Gemeinde Bern vom 12. Juni 1849.

„Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung
 getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten,
 so wahr mir Gott helfe.“

Der Herr Präsident der Gemeinde Bern
 hat die Beschlüsse der Versammlung der
 Gemeinde Bern vom 12. Juni 1849.

Der Herr Präsident der Gemeinde Bern

Der Herr Präsident der Gemeinde Bern

Bern, den 12. Juni 1849.

An sämtliche Liegenschaftler
 im Kanton Bern.

Sämtliche Liegenschaftler des Kantons
 Bern sind hierdurch in Kenntnis
 gesetzt, dass die Gemeinde Bern
 die Beschlüsse der Versammlung der
 Gemeinde Bern vom 12. Juni 1849.

Der Herr Präsident der Gemeinde Bern
 hat die Beschlüsse der Versammlung der
 Gemeinde Bern vom 12. Juni 1849.

Knipowitschowa den 2. Mai 1849.

Eva

Ihre Beschaffung von Massas München 77 und die vorerwähnte Erfahrung
und Vorgehensart hat die Rücksicht zur Verstärkung der Konfirmations-
voranstalt geistliche Gebäude, wofür, als auch die sonstigen Kosten-
beurteilung worden können. Es ist diesem allgemein der Gedanke
nicht verloren, dass zu dem Beschaffung ein Aufsehen gemacht, und zu dessen
Erfüllung die Vorgesetzten der vorerwähnten Konferenz der Kirche zugesagt,
werden muss. Wie schon oben beschrieben den bestmöglichen Vorgesetzten:
Ich, was, diesen Vorhaben zu erfüllen, dass die Vorgesetzten entsprechend
die Vorgesetzten sind die im Rahmen der bestmöglichen Konfirmations- und
den Aufseher der Vorgesetzten, und auch die Vorgesetzten der Vorgesetzten.

Willen Sie es probiren, halt das Knieglockst biere zu lassen,
so wollen Sie gefälligst auch das Knieglockst aufschreiben.

Grüß und Verbindliche

der Landeskulturschuß für Musikführung und
Anschaffung der Musikinstrumente.

1. V

6

7

Der Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung

11

sämmtliche Wehrmänner der Pfalz.

Mitbürger!

Wir benachrichtigen Euch hiermit, daß wir den Bürger Jenner von Jenneberg, Oberkommandanten der Wiener Nationalgarde während des Oktoberkampfes, zum Oberbefehlshaber aller Wehrmänner der Pfalz provisorisch ernannt haben.

Bürger! Wir vertrauen zu Euch, daß Ihr in allem dem ernannten Oberbefehlshaber den pünktlichsten Gehorsam leisten werdet. Nur in der Eintracht liegt die Gewähr für die siegreiche Durchführung der deutschen Reichsverfassung.

Muthvoll habt Ihr Euch erhoben, begeistert die Waffen ergriffen. Mit Stolz blicken wir, blickt ganz Deutschland auf Euch Pfälzer! Steht fest im Kampfe, haltet treu zu Euren Führern, und der schönste Sieg über alle unsere Feinde wird Euer höchster Lohn seyn.

Kaiserslautern, am 9. Mai 1849.

Der Landes-Ausschuß.

Unters: P. Fries. Hepp. Greiner. Reichard. Didier. N. Schmitt.

Revers

Der Autorisirkanturakt ist für den 1. April 1849, in
 der Reichsverfassung vom 28. März d. J. als verbindlich
 verbindlich anzuerkennen und verbindlich, in der
 der Reichsverfassung die Befugnis auf den Pflichten
 sind durch den Reichstag.

In +

1849

Die geographische Begrenzung des Pfingstfelds
an der Rautenort. Wolfenbüttel. Aufst. 3
zu

Die Kunst- und Intelligenzblätter, welche mit der
Abtheilung, sind an den Schriftführer, die Notizen,
Vergewisserungen und sonstige Befehle des Herrn Rautenort
zu versenden, und die übrigen Blätter der
offentlichen Lokale aufzubewahren.

Am 1. Mai 1849.

Die geographische Begrenzung des Pfingstfelds
(gez.) Fries. Richard, N. Schmitt, Greiner.

Am 1. Mai 1849.

Am 1. Mai 1849.

Am 1. Mai 1849.

Im Namen des pfälzischen Volkes.

Vollmacht.

Das Civillkommissariat Kaiserslautern ernannt andurch kraft des Dekretes der provisorischen Regierung der Rheinpfalz in Nr. 6 des Amts- und Intelligenzblattes, die Einführung der neuen Gemeindeordnung betreffend, den Bürger zum Bevollmächtigten, um die Wahlhandlung in der Gemeinde nach der im erwähnten Dekrete enthaltenen neuen Gemeinde-Ordnung zu leiten, ein Protokoll über die Wahl aufzunehmen, den Eid der neu erwählten Gemeinderäthe in seine Hand ablegen zu lassen, das Wahlprotokoll zu unterzeichnen, überhaupt alles zu thun, was laut dem mehrerwähnten Dekrete nöthig erscheint.

So geschehen und geschlossen zu Kaiserslautern, am 31. Mai 1849.

Das Civillkommissariat.

Der das springfähigste Feuerschiff

Geht über auf die Entdeckung der grossen Heilmittel des Pfauens
im Ausblatte No 10, worauf ich schon die springfähigen Feuerschiffe, alle Feuerschiffe,
Kanon, Geschütze und Raketen von 20-36 Pfund-Ladung Feuerstoff
nicht ferner zu machen.

Die Feuerkraft unter 20 Pfund-Ladung, wenn sie eingegraben und
eingesetzt sind, im Falle der Noth nicht zum Feuern kommt, wenn einige
Tage zu winter-bewahrt.

Die Kraft ist sehr stark, und die Feuerkraft ist sehr stark. Die
Führung der Feuerkraft unter 20 Pfund-Ladung, wenn sie eingegraben und
eingesetzt sind, im Falle der Noth nicht zum Feuern kommt, wenn einige
Tage zu winter-bewahrt.

Man kann diesen Feuerstoff nicht mehr so mit der
größten Sicherheit verwenden.

Der Feuerstoff ist sehr stark, und die Feuerkraft ist sehr stark. Die
Führung der Feuerkraft unter 20 Pfund-Ladung, wenn sie eingegraben und
eingesetzt sind, im Falle der Noth nicht zum Feuern kommt, wenn einige
Tage zu winter-bewahrt.

Man kann diesen Feuerstoff nicht mehr so mit der
größten Sicherheit verwenden. Der Feuerstoff ist sehr stark, und die
Führung der Feuerkraft unter 20 Pfund-Ladung, wenn sie eingegraben und
eingesetzt sind, im Falle der Noth nicht zum Feuern kommt, wenn einige
Tage zu winter-bewahrt.

Keller
3

**Im Namen des Volkes in Baden
die provisorische Regierung.**

An das Volk in Württemberg.

Deutsche Mitbürger!

Der vom Volksverräter Karl Mathy im vorigen Jahre verhaftete und unter der vorigen, nun schmachlich gestohlenen badischen Regierung dreizehn Monate grundlos im Kerker gehaltene Bürger **Josef Fickler**, eben einmüthig durch den Landesausschuß in die provisorische Regierung gewählt, ist nach eingetroffenen sicheren Nachrichten gestern in der königlichen Residenz Stuttgart **gefangen genommen** und auf den Asperg geführt worden.

Württemberg! Es ist ein Deutscher, es ist Euer Mitbürger, Euer Bruder, den Ihr auf der Reutlinger Volksversammlung lieb gewonnen habt; es ist ein Mitglied der badischen Volksregierung, welche für die Freiheit nicht bloß des badischen, nein des ganzen deutschen Volkes, welche auch für Eure Freiheit kämpft, an den königlichen Schergen Hand angelegt haben! Werden Euch jetzt die Augen aufgehen, werdet Ihr jetzt erkennen, daß die Könige, selbst wenn sie die Reichsverfassung beschworen haben, ihr Wort, kein Wort zu halten, erfüllen?

Württemberg, deutsche Brüder! werdet Ihr solch' niederträchtigen Verrath an der Sache des Volkes, an der Sache Deutschlands dulden? Nein, Ihr werdet dies nicht! Ihr werdet Euch erheben wie ein Mann, Ihr werdet eine Regierung mit den Waffen in der Hand verjagen, welche auf so deutsche Weise zeigt, daß sie Gegnerin der Sache des deutschen Vaterlandes ist!

Wir werden unsererseits mit den entschiedensten Mitteln die Freilassung unseres Mitbürgers, des Mitgliedes der obersten badischen Regierungsbehörde, verlangen und zu verwirklichen suchen; wir werden nöthigenfalls diesen Schritt Eurer Regierung als eine Kriegserklärung gegen uns, gegen die deutsche Sache betrachten, und mit den Waffen in der Hand Genugthuung verlangen.

An Euch ist es, mit uns gemeinschaftliche Sache zu machen! Ihr seid unsere Brüder, Eure Regierung ist unser Feind; Ihr werdet mit dem Schwert entgegenhalten!

Auf denn, Männer des Schwabenlandes, geht mit uns in den Kampf! Das Volk wird siegen, die Rebellen mit den Kronen werden vernichtet werden!

Karlsruhe, den 3. Juni 1849.

L. Brentano. Goegg. Sigel. Peter.

Re. Maximilian Maximilian.

Klausemann M. J. 1849.

F. J. 1849.

F. J. 1849.

Bekanntmachung.

An die pfälzische Volkswehr.

Die provisorische Regierung hat es für notwendig erachtet, zur oberen Leitung aller militärischen Angelegenheiten der Pfalz, ins Besondere zur raschen Organisation der Volkswehr, eine Militär-Commission zu errichten. Bei der Wahl der Mitglieder derselben wurde, außer der militärischen Tüchtigkeit derselben, besonders auch darauf gesehen, daß die betreffenden Männer durch ihre Vergangenheit den tatsächlichen Beweis ihrer Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit und des Volkes geliefert haben. Indem der Bürger Frenner von Henneberg auf seinen Wunsch der ihm vom Landesausschusse übertragenen Funktion eines Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr enthoben worden ist, wird das Oberkommando bis auf weiteres dieser Militär-Commission übertragen.

Die provisorische Regierung erwartet zuversichtlich, daß die Pfälzer Volkswehr den Anordnungen dieser Militär-Commission Folge leisten und es so möglich werden wird, die Maßregeln zum Schutze der Freiheit und zur Verteidigung des Landes auf das Schnellste zu treffen.

Neustadt a. d. Haardt, 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:

(gez.) R. Schmitt. Greiner. P. Fries. Dr. Seypp.

Im Namen des pfälzischen Volks.

Der Bürger Frenner von Henneberg ist auf seinen Wunsch des ihm von dem Landesvertheidigungsausschusse übertragenen Oberkommandos über die pfälzische Volkswehr enthoben.

Neustadt a. d. Haardt, den 20. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:

(gez.) R. Schmitt. Greiner. P. Fries. Seypp.

Decret,

die Einsetzung einer Militär-Commission betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volks.

Artikel 1.

Zur oberen Leitung aller das Militärwesen betreffenden Angelegenheiten wird eine Militär-Commission ernannt.

Art. 2.

Die Militär-Commission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, welche sämtlich von der provisorischen Regierung ernannt werden.

20/21. F

Art. 3.
Die ordentlichen Mitglieder sind zur Theilnahme an den Beratungen und Arbeiten der Commission verpflichtet, die außerordentlichen dazu berechtigt.

Art. 4.
Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird vorläufig auf sieben festgesetzt.

Art. 5.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Commission werden auf den Vorschlag der Commission von der provisorischen Regierung ernannt.

Art. 6.
Der Militär-Commission werden bis auf Widerruf die Funktionen des Oberkommando's übertragen.
Reustadt a. d. Saardt, den 20. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:
(gez.) R. Schmitt. Greiner. P. Fries. Dr. Sepp.

Im Namen des pfälzischen Volks.

Als ordentliche Mitglieder der Militär-Commission werden ernannt die Bürger:

Friedrich Ancker,
Friedrich Pusch,
Eduard Kuchenbecker,
Alexander Schimmelbusch,
Ludwig Schlinder,
Gustav Tschow,
Ludwig Weidig.

Als außerordentliche Mitglieder der Militär-Commission werden ernannt die Bürger:

Blumker,
Clement,
Dieckhoff,
Fugger,
Görsch,
Ragguiller,
Zig.

Reustadt a. d. Saardt, den 20. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:
(gez.) R. Schmitt. Greiner. P. Fries. Dr. Sepp.

Im Namen des pfälzischen Volks.

Auf den Vorschlag der Militär-Commission wird der Bürger Gustav Tschow zum Vorsitzenden und der Bürger Eduard Kuchenbecker zum stellvertretenden Vorsitzenden derselben ernannt.
Reustadt a. d. Saardt, den 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:
(gez.) R. Schmitt. Greiner. P. Fries. Dr. Sepp.

Soldaten des bayerischen Heeres!

Viele von Euch haben sich der heiligen Sache der Freiheit und des Volkes, deren Banner in der Pfalz aufgezogen ist, angeschlossen. Sie verachten es, die Werkzeuge einer verrätherischen Fürstenpolitik zu sein; sie wollen nicht die Waffe, die ihnen zum Schutze des Vaterlandes in die Hand gegeben ist, in das Blut der Bürger tauchen, sondern mit den Bürgern kämpfen für das höchste Gut Aller, für des Volkes Glück und Freiheit. Soldaten! Folgt dem edlen Beispiele Eurer Brüder! Ihr seid aus dem Volke hervorgegangen; tretet in das Volk zurück, das Euch liebend seine Arme entgegenstreckt!

Jeder Soldat, welcher sich dem Volksheere anschließt erhält außer Verpflegung täglich 9 Kreuzer und wird nach Befund seiner Tauglichkeit zum Unteroffizier mit täglich 15 fr., jeder Unteroffizier unter derselben Voraussetzung zum Lieutenant mit täglich 30 fr., jeder Lieutenant zum Hauptmann mit täglich 1 fl. Sold befördert. Den Einsiedlern werden ihre Einsiedlerkapitalien gewährleistet. Das Volk will nicht, daß seine tapfern Söhne durch den hochherzigen Entschluß, des Volkes Sache zu der ihrigen zu machen, irgend welchen Verlust erleiden.

Möchten namentlich die Führer der bayerischen Armee die Zeit begreifen! Möchten sie die ernste Mahnung ihrer Mitbürger hören und den Dienst eines volksfeindlichen Despoten mit dem ehrenvollen Dienste der Freiheit vertauschen, wie es der Jägeroffizier Stöhr gethan hat, dessen schönes Beispiel hoffentlich nicht ohne Nachahmung bleibt! Der erhebende Aufschwung der Gemüther, welcher das ganze Volk ergriffen, der Hauch der Begeisterung, welcher das ganze Land durchweht, er wird, er kann unsere Brüder im Heere nicht unberührt lassen!

Wir erwarten, daß Führer und Soldaten in diesem entscheidenden Augenblicke sich der Pflichten erinnern, welche sie dem Volke und dem Vaterlande schuldig sind!

Kaiserlautern, den 16. Mai 1849.

Der Landesausschuß zur Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung,

Reichard. Greiner. Sepp. Schmitt. Schmidt.

Von Ungarn und Brauch

Ich beglückwünsche Sie herzlich zu dem glücklichen Ausgange
Ihrer Reise und hoffe, Sie werden bald wieder zurückkehren.

Mit freundlichen Grüßen

Vat. Eintragskommisariat Vat.
Kunstgewerbemuseum Leipzig

2. *Almond*

Revers

Ihre Autorisationsurkunde befindet sich nebst, die
Kriegsverfassung vom 28. März d. J. als verbindlich
verbindlich anzuerkennen und zu befolgen, die Anordnungen
des kaiserlichen Kriegsministeriums und des kaiserlichen
Kriegsministeriums zu befolgen.

Ihre +

1849

Kaiserlicher Kabinettssekretär.

Wien den 11. Juni 1849.

E. K.

E. K.

Report written Jan 26th 1849

Vom Längsarm ist abzusehen

Der Bürgermeisterrat wird ausdrücklich aufgefordert, die Thats. und
Gemeindeverhältnisse seiner Bürgermeisterei bei der
L.H. des nach zu bestimmenden, wie vor dem
Eigenthumsverfall oder der dem Kanallienverfall der Stadt so zu sein
Begründung im Quittbillet Nr. 2 vorzulegen und auf die
Einflussnahme zu leisten und sich zu verpflichten, die Anord-
nungen des zu sein. Begründung Salvo zu leisten.

Engländer wird das Einverständnis auch erreicht, Aufschluß über die
Ankündigung in feiner Einverständnis zu geben und dem-
nach eine gewisse Zeit über alle Europäischen Angelegenheiten mit den
beständigen Bemerkungen zu Notizen auszufertigen, was selbst
noch nicht geschehen ist.

Ich bin gewiss, dass Sie die besten Anordnungen treffen werden, um die Sache zu Ende zu bringen.

Seit herzlichem Gruße

Vul. Eucrommyriat. et
Eucrommyriat. Eucrommyriat.

Kind

Im Namen des pfälzischen Volkes.

Vollmacht.

... durch Kraft des Dekretes der provisorischen

Aufforderung.

Mit jedem Tage enthüllen sich deutlicher die Umtriebe unserer Gegner; mit jedem Tage häuft sich ihre Schuld. — Mehrere Offiziere, welche den Eid auf die Reichsverfassung und die Anordnungen des Landesausschusses geleistet haben, sind heimlich aus ihren Garnisonen entwichen. Ihre Absichten können nicht zweifelhaft sein; sie schmieden Verrath gegen die Sache des Volkes. — Andere, die mit ihrem Mannesworte gelobt haben, keine feindselige Handlung gegen unsere Bewegung unternehmen zu wollen, Andere, denen selbst die Verpflichtung aufliegt, sich nach Niederlegung ihrer Stelle unter das erste Aufgebot der Volkswehr einreihen zu lassen, befinden sich außerhalb Badens, verabreden sich mit unsern Feinden und treffen Anstalten zu unserer Bekämpfung. Sie brandmarken sich selber als ehrlose Menschen, als strafwürdige Volksverräther. Wir fordern jede Behörde, die mit uns für die deutsche Sache einsteht, in und außerhalb unseres Landes auf, zur Vernichtung der treulosen Pläne dieser Menschen nach Kräften beizutragen, auf dieselben zu fahnden und im Falle ihrer Habhaftwerdung sie an die betreffende Stelle abliefern zu wollen.

Karlsruhe, den 26. Mai 1849.

Der Landes-Ausschuß

Kriegssenat:

Strube, Peter, Ziegler, Cordel, Stark, Hennecke.

Im Namen des pfälzischen Volkes.

Vollmacht.

Das Civilkommissariat Kaiserslautern ernannt andurch kraft des Dekretes der provisorischen Regierung der Rheinpfalz in Nr. 6 des Amts- und Intelligenzblattes, die Einführung der neuen Gemeindeordnung betreffend, den Bürger zum Bevollmächtigten, um die Wahlhandlung in der Gemeinde nach der im erwähnten Dekrete enthaltenen neuen Gemeinde-Ordnung zu leiten, ein Protokoll über die Wahl aufzunehmen, den Eid der neu erwählten Gemeinderäthe in seine Hand ablegen zu lassen, das Wahlprotokoll zu unterzeichnen, überhaupt alles zu thun, was laut dem mehrerwähnten Dekrete nöthig erscheint.

So geschehen und geschlossen zu Kaiserslautern, am 31. Mai 1849.

Das Civilkommissariat.

Extra-Beilage zum Boten für Stadt und Land.

bei dem Handelsbanke Gebrüder Kardin

Manuscript

Amstern 11. Juni 1849

Mitbürger! Brüder!

Der König von Bayern hat dem Reichsministerium erklärt, daß er die Reichsverfassung nicht anerkenne; er hat dadurch bewiesen, daß ihm die Interessen seines Herrscherthums höher stehen, als das Wohl des Landes; er hat damit ausgesprochen, daß er die ganze, großartige Revolution des Jahres 1848 sammt deren Folgen ablehnet. — Was werden aber die unausbleiblichen Wirkungen einer solchen Verneinung von Deutschland für uns sein? Die Antwort hierauf liegt sehr nahe. Mit dem Wegfallen der Reichsverfassung werden wir den kräftigsten Hebel eines freien Staatslebens, der Pressefreiheit, des Versammlungs- und Vereinsrechts, beraubt; die ganze verhaßte Abelsche Polizeiwirtschaft wird wiederleben. Die Censur wird bald wieder die Presse erdöden und bald wird es wieder der Gnade der Polizei bedürfen, wenn Ihr zur gemeinsamen Besprechung Eurer wichtigsten Landesangelegenheiten zusammentreten wollt. Die Vordrängung von Deutschland wird ein Ausscheiden aus dem Zollverein nach sich ziehen; nicht lange wird es dauern, so erheben sich vor Euren Augen die vererblichen Zollschranken, und unsere Pfalz sieht sich in die traurige Lage versetzt, auf allen und jeden Absatz ihrer Producte verzichten zu müssen. —

Mitbürger! Das gemeinsame Gefühl der großen Gefahren, welche unserer Freiheit und unserem Wohlstande drohen, hat in allen Theilen der Pfalz das Bedürfnis gemeinsamer Besprechung hervorgerufen, und in Folge dessen tagten am 1. d. M. in Kaiserslautern viele Tausend Männer aus allen Theilen der Pfalz, um sich über die Mittel zu berathen, welche geeignet wären, die Regierung zur Anerkennung der Reichsverfassung zu zwingen. — Diese Mittel fand man einzig und allein in der Freiheitsliebe der Pfälzer und in der Kraft und dem Muth ihrer Söhne. Um diese Volkskraft zu regeln, zu concentriren und dadurch nur um so wirksamer zu machen, hat die Versammlung einen Landesvertheidigungsausschuß niedergesetzt, welcher sogleich in Thätigkeit tritt und so lange in Permanenz verbleibt, bis die gefahrdrohende Lage des Vaterlandes vorüber ist. Durch das Vertrauen ihrer Mitbürger wurden in diesen Ausschuss gewählt: Gullmann, Didier, Fries, Greiner, Hanig, Dr. Hepp, Reichard, Schmidt, Notar von Reichheim, Schmitt von Kaiserslautern, Schüler. Wir gegenwärtigen und unterzeichneten Mitglieder desselben fordern nun in dieser unserer Eigenschaft und im Namen des Pfalz-Volkes alle Gemeinden der Pfalz auf das feierlichste auf, ungesäumt alle wehrfähigen Männer aufzuzählen, welche sich bereit erklären, für Aufrechterhaltung der Reichsverfassung, d. h. für die Freiheit, die Ehre und die Wohlfahrt unserer schönen Pfalz Gut und Leben zu lassen; zugleich mögen sie Listen zur Sammlung von freiwilligen Beiträgen für die allgemeine Organisation der Volkswehr einreichen lassen und uns diese Verzeichnisse und Listen in möglichst kurzer Frist hierher, per Adresse des Abgeordneten Schmitt, einleiten. —

Mitbürger! Das Vaterland ist in Gefahr — werdet Ihr zaudern, es zu retten? Wollt Ihr unseren Brüdern, den braven Schwaben, an Freiheitsliebe und Entschlossenheit nachsehen? Wollen wir, die aufklärten Pfälzer, uns den Vorwurf der Feigheit machen lassen? — Mitbürger! Das wollen, das können wir nimmermehr glauben! Ihr werdet Euch erinnern, daß wir keine Rebellen sind, sondern unser gutes, mit dem Blute unserer Brüder erworbenes Recht schützen und vertheidigen. — Ihr werdet Euch erinnern, daß Ihr Euren Nachkommen noch etwas mehr zu hinterlassen verpflichtet seid, als einige Gulden Vermögen, — daß die beste Hinterlassenschaft in der Freiheit, der ersten Bedingung des menschlichen Daseins, besteht. Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo Ihr diese Freiheiten erringen könnt, — wo Ihr sie erringen müßt, wenn Ihr Euch nicht wollt vorwerfen lassen, Ihr hättet nur Worte für die Freiheit, aber keine Thaten. — Darum auf, ihr Brüder! zu den Waffen! Euer Wahltruch sei: Mit Gott für Freiheit und Vaterland! —

Kaiserslautern, den 3. Mai 1849.

Der Landesvertheidigungsausschuß.

G. Didier. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard.

Erdruckt bei G. Traulmann in Neupost 4. 2. 5.

Extra-Beilage zum Boten für Stadt und Land.

Nachstehende Summen wurden bei dem Handelsbause Gebrüder Karcher vom 8. Mai bis 5. Juni 1849 hinterlegt, an welchem Tage die Verwaltung der Centralkasse dem Bürger Ludwig Kraft dahier übergeben wurde, an welche Centralkasse nunmehr auch alle Geldsendungen für Rechnung der provisorischen Regierung zu richten sind. Diese Gelder wurden von besagtem Handelsbause Gebrüder Karcher zuerst auf Anweisung des Landesvertheidigungsausschusses und später der provisorischen Regierung der Pfalz wieder vorausgibt.

Zur Verhütung von Irrthümern, und Entdeckung etwa nicht eingelaufener Beiträge geschieht gegenwärtige Veröffentlichung.

1849.		für Freiwillige Gewehrtr.	Beiträge.	1849.		für 25% Gewehrtr.	Prozent.	Beiträge.
8. Mai	Karl, Anwalt in Kaiserslautern		100 —		Kleinlautbach		10955 —	60 —
	Gemeinde Kaiserslautern		435 42		Kautau			3365 26
9. Mai	Waldheim (Gemeindekasse)	1300 —			Gemeinde Neustadt durch Kautau			95 2
	Stadensbühl		50 —	16. Mai	Waldkernweiler			25 —
	Ketzheim		166 55		Kimschweiler			14 19
	Oberheim		150 —		Altheim			8 44
	Dürkheim		500 —		Brenschelbach			2 48
	Homburg		400 —		Kilbornbach			12 57
	Von einem Ungenannten		1 45		Krausbach			9 —
	Gemeinde Gernersheim		250 —		Konbjour			8 15
11. Mai	Harzheim (Gemeindekasse)	260 —			Walhausen			4 16
	Beil	100 —			Wettbach			4 58
	Kieserheim	60 —			Altheimhausen			2 2
	Schauerberg		15 3		Großheimhausen			2 59
	Obermoschel		303 46		Kieselberg			3 14
	Kochhausen		100 —		Dietrichingen			5 30
	Wolfsheim und Kaulbach		364 2		Hornbach			169 25
	Wittbach		20 —		Käthhofen			40 —
	Kandelsbühl		145 —		Wettbachhausen			17 6
	H. Müller in Rausheim		1 —		Güfel			500 —
	Notar Schmitt in Kirchheimbolanden		50 —		St. Ingbert			200 —
	Geminn in Frankenstein		50 —		Konstanz durch Notar Biehn			86 4
	Sparg in Frankenthal		15 —		Speßbach			48 40
	Dr. Herr in Neustadt		50 —		Wienbach			17 20
	Gemeinde Winnewiller		120 —		Göller aus Frankent			50 —
	Günstler		500 —		G. Göller Wb. aus Frankent			40 —
	Dürkheim		50 —		Gemeinde Lambrecht			400 —
	Halsbach		232 —		Lauterbach für den Kanton			1025 —
	Kautersheim	200 —			Oberhölzen			100 —
	Obernheim		125 —		Rhöngebirg			206 4
	Dürkheim		400 —	17. Mai	Niedermaier			80 —
	(Gemeindekasse)		200 —		Waldmoor			124 51
	Großniedersheim		250 —		Lauterbach			86 18
12. Mai	Gemeinde Laumersheim		200 —		Rehweiler			51 49
	Brinnersheim		200 —		Eschweiler			6 44
	Hersheim		180 —		Hasser			3 38
	Heidelsheim		170 —		Dahn für den Kanton			131 15
	Kleinriedersheim		150 —		Kaiserslautern			430 —
13. Mai	Walbthalen		20 —		Langenfandel			200 —
	Reichenbach		95 39		Steinweiler			125 —
	Hauptstuhl		38 55		Kleinheim			43 3
	Jailkam		148 24		G. Göller in Dürkheim			25 —
	Alteningen	100 —	26 34	18. Mai	Würg in Gudenbach			20 —
	Weilerbach		42 6		Gemeinde Ragnbach			98 58
	Schweinsbach		5 58		Notar Schmidt in Kirchheim			59 30
	Moschheim	600 —			Notar Köster in Annweiler		80 —	520 —
	Gernersheim durch J. Frö		600 —		D. Ritter in Neubach		100 —	300 —
	Kaiserslautern		192 39		Gemeinde Dürkheim		200 —	—
	Sombach		140 —		L. G. Wolff in Wachenheim		288 50	611 10
	Wartenberg		13 —		J. L. Wolff		296 43	503 17
	Reborn		400 —		Edlmann in Godesheim			50 —
	Niederlauterbach		300 —		Gemeinde Hölzberg			5 2
15. Mai	St. Alban		41 48		Güthel			23 47
	Langwitt		19 —	19. Mai	Gemeinde Gudenbach		350 —	—
	Von einem Ungenannten aus Frankfurt a/M.		50 —		Dr. Herr von Neustadt		50 —	100 —
	durch L. Ducas in Neustadt		50 —		Gemeinde Dürkheim			126 —
	Gemeinde Haardt		160 —		Dürkheimbach			10 —
	D. Krämer Alsbacher Hof		25 —		Kaiserslautern			330 25
	K. Weber		16 12		Hausdorf			300 —
	L. Weber		16 12		Rehberg			15 5
	G. Weber		16 12		Mutterbach			1233 46
	D. Weber		10 —	20. Mai	Niedermisau	175 4		—
	Gemeinde Speyer		2000 —		Altenborn			162 55
	Deidesheim		500 —		Kaiserslautern			1 45
	Forst		200 —		Kälzheim			292 28
	Zettelbach		17 30		Brenschelbach			9 52
	Gerhardsbrunn		14 38		Altheim			11 1
			2620 10955 —	59			2795 4 1365 33 23,571 48	

Kaiserslautern

1849

Handwritten signature

1849.	für Gemein- schaft.	25% Prozent.	Freiwillige Beiträge.	1849.	für Gemein- schaft.	25% Prozent.	Freiwillige Beiträge.
	Hebestrag	2795 4	1365 33	23,571 48		Hebestrag	2795 4
	Reichenbach			4 30		Hebestrag	2795 4
22. Mai	Kaiserlautern			591 42		2026 —	28058 14
	Stromen			70 —		— 30	
	Wittenbach			59 21			
	Heint. Baumann, Hochspeyer	20 —		100 —			
	D. Heintz, Hochspeyer			25 —			
	Gemeinde Heiligenmoschel			44 —			
	Diemer, Hochspeyer			20 —			
	Gemeinde Kaiserlautern			216 42			
23. Mai	H. Brunk, Winterborn	75 —		100 —			
24. Mai	Gemeinde Steinweiler			127 56			
	Winden			27 2			
	Kaiserlautern			50 —			
	Implingen			100 —			
	Imbheim			93 4			
	Wülheim			538 37			
	Kaiserlautern			28 36			
	Gruenthal			45 35			
	Hilgard aus St. Johann			130 —			
	Gemeinde Landstuhl durch Dr. Weiss			300 —			
25. Mai	Frankenstein	187 21		431 18			
	Wermersheim			50 —			
	Grödenbach			5 30			
	Sieglbach			9 28			
	Stöckborn			3 24			
	Guldenbach			21 42			
	Altenborn			12 30			
	Siedelberg	17 4					
	Isipphardt	55 9	5 54				
	Reichenbach	40 33	7 12				
	Hohenstein	46 36					
	Neerlautern	43 22					
	Wilsbach	19 33					
	Wollstein durch den Kantonal-Ausschuß			235 37			
26. Mai	Weilerbach	48 27					
	Waldenthal			224 10			
	H. Berg, Kaiserlautern	80 —	100 —				
	Gemeinde Landstuhl			707 6			
31. Mai	Grödenbach	10 45	— 30				
	Neerbach	16 20					
		2795 4	2026 —	28,058 14			

Aus öffentlichen Kassen:

	fl. fr.
1. Salzgami Speyer	2000 —
2. Salzkasse Waldmohr	1189 56
3. „ Lauterbach	600 —
4. „ Kaiserlautern	302 6
5. „ „	200 —
6. „ „	351 46 1/2
7. „ Neustadt	1567 4
8. „ Speyer	1500 —
9. „ Dahn	200 —
10. Kantamt Speyer	600 —
11. „ Lauterbach	377 —
12. „ Wülheim	1540 —
13. „ Neustadt	1510 —
14. „ Oggersheim	300 —
15. „ Dahn	500 —
16. Eintrachtverein Odenbach	124 36
17. „ Kallstadt	166 16
18. „ Dahn	344 54
19. Zollamt Speyer	155 41
20. Postkassen Lauterbach	38 22
	13567 41 1/2

* Für die Richtigkeit vorstehenden Verzeichnisses, welches aus dem hierzu bestimmten Journal des Handelskaufes Gebrüder Karcher zu Kaiserlautern entnommen worden.

Kaiserlautern, den 7. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Abtheilung der Finanzen.

Dr. Sepp.

Kaiserlautern, den 3. Mai 1849.

Der Landesvertheidigungs - Ausschuss der Pfalz

an den

Befehlshaber der Volkswehr zu

Wir theilen Ihnen die unter Heutigem gefassten Beschlüsse nachstehend zur Einsicht und Darnachachtung mit:

„Der Landesvertheidigungsausschuss der Pfalz beschließt auf den Antrag der dahier unter heutigem Tage versammelt gewesenen Abgesandten der Volkswehr:

1. Der Schweizer General **Dufour** wird zum Oberbefehlshaber der pfälzischen Volkswehr ernannt, und sofort brieflich ersucht, sich über die Annahme der Befehlshaberstelle zu erklären.
2. Die durch den Kongress der Volkswehr dem Landesvertheidigungs-Ausschuss zur Unterstützung bei den Beratungen über die Organisation der Volksbewaffnung beigegebenen Volkswehrmänner 1) Philipp Heintz aus Zweibrücken; 2) Dr. Hiffeld aus Kirchheimbolanden; 3) Tabakfabrikant Trauth aus Landau, sind ohne Verzug einzuberufen.
3. Die Befehlshaber der Volkswehr in den einzelnen Gemeinden haben ihre Mannschaften folgenden Eid leisten zu lassen:

„Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schützen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie mit Gut und Blut zu vertheidigen. So wahr mir Gott helfe.“

Gegeben zu Kaiserlautern am 3. Mai 1849.

Der Landesvertheidigungs - Ausschuss:

Unters: **Reichard. H. Didier. Dr. Greiner. Dr. Sepp. P. Fries.**

Mit brüderlichem Grusse!

Der Landesvertheidigungs - Ausschuss:

Dr. Sepp. Reichard. Dr. Greiner. P. Fries. H. Didier.

Der Landesvertheidigungsausschuss für die Pfalz an die bayerischen Krieger.

Soldaten! Brüder!

Bernfen, in der gefahrvollen Lage des Vaterlandes zum Schutze der Gesehe und zur Durchführung der Volksherrschaft, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Abwendung eines nachtheiligen Bürgerkrieges die Oberleitung zu übernehmen, gebietet es uns die Pflicht, vor Allen an Euch, ihr bewaffneten Söhne des Vaterlandes, in dieser ersten Zeit ein ernstes Wort zu richten.

Da 38 J^{re}gen zerrissen, in dem Anstande verachtet, im Innern unter jehavischem Drucke gehalten, lag Deutschland in jahrelangen Schamern. Der Deutsche hatte kein Vaterland: es gab nur ein Bayern, ein Oesterreich, ein Preussen, ein Württemberg. Aber endlich erwachte das deutsche Volk, und ließ wie aus einem Munde an das Ohr seiner Vaterländer den beruhenden Ruf erschallen: „Wir wollen die Freiheit und ein Vaterland; wir wollen ein Parlament, das durch eine Reichsverfassung der deutschen Nation eine glückliche Zukunft sichert.“ Die Fürsten sahen ihre Throne wanken und wagten es nicht länger, die heiligen Menschenrechte für sich allein in Anspruch zu nehmen. Das Parlament trat in Frankfurt a. M. zusammen, trat zusammen mit Einmüthigkeit und unter Mitwirkung der Monarchen; es vollendete die Reichsverfassung und verkündete sie als Gesetz für Volk und Fürsten.

Und trotzdem erstreckten sich einige Könige, welchen das Volk im Freiheitskriege großmüthig die Krone nicht vom Haupte riß, diese Reichsverfassung ungültig zu nennen. Der Kaiser im Decret, auch Euer König hat durch seinen Gesandten dem Parliamente erklären lassen, daß er ein einziges, freies, mächtiges deutsches Vaterland nicht anerkenne und Bayern nicht für die Zukunft nach seiner eigenen Laune zu hängen gedente.

Soll das Volk schwächen zu diesem neuen Trübsal, schweigen zu dieser neuen unerhörten Mächtvorhebung, welche ihm alle Früchte seiner glorreichen Erhebung mit einem Schlage zu entreißen droht? Sollen wir uns zurückziehen lassen unter das alte Joch der Knechtschaft, welches wir auf immer zerbrechen zu haben wählten? Nein, nein, nein! Wenn die heiligen Rechte der Menschheit auf dem Spiele stehen, dann fordert es die Pflicht jedes braven Mannes, Gut und Leben in dem Kampfe für sie zu opfern. Den Gehorsam muß das Volk einem Könige verweigern, welcher pflichtvergessen und durch falsche Rathgeber verblendet, gegen die Reichsgewalt zum Rebellen geworden ist, und ihn, wenn nöthig, mit gewaffneter Hand zwingen, abzulassen, ein Verräther des deutschen Vaterlandes zu werden.

Soldaten! Seid Eures Ueberzeugung eingedenk! Aus dem Volke seid Ihr hervorgegangen, Ihr seid ein Theil des Volkes, Ihr seid der bewaffnete Theil. In dem Volke habt Ihr Eure Eltern, Eure Brüder, Eure Freunde. Das Volk befehlt Euch, seid zum Schutze seines Eigenthums, zur Beschirmung seiner Rechte gegen jeden Feind. In die Reihen des Volkes tretet Ihr zurück nach vollendeter Dienstzeit. Die Interessen des Volkes und die Freiheiten, welche es sich erringt, sind auch die Euren.

Soldaten! Das Volk steht auf dem Boden der Gesehe, weil es sich der Reichsverfassung unterwirft und für sie kämpft: die Krone steht auf dem Boden der Revolution, weil sie uns gegen das höchste Recht die Reichsverfassung rauben will. In Württemberg hat das eintätige Zusammenrücken von Volk und Heer den Sturz des Königs gedroht und ihn zur unbedingten Unterwerfung unter die Reichsverfassung gezwungen: sollte in Bayern das unmöglich sein, was in Württemberg möglich war?

Brüder! Wir beschwören Euch, begreift in diesem entscheidenden Augenblicke Eure Stellung. Wenn Ihr in unbegrenzter Verblendung einer mangelhaften Regierung Euren Arm leihet, um das eigene Volk zur Schlachtbaut zu führen und unser unglückliches Vaterland allen Schrecknissen eines heillosen Bürgerkrieges preiszugeben, dann wird alles schuldlos vergossene Blut über Euer Haupt kommen und Euch der Fluch von Mit- und Nachwelt brandmarken!

Wenn Ihr aber als ehrliche Krieger Eure Waffen nicht mit Bürgerblut besiedet, — wenn Ihr die Wohlfahrt einer großen Nation höher schätzt, als die unerfüllte Herrschgier einiger Adelsfamilien, — wenn Ihr zu Euren Völkern steht und mit ihnen sieget für Freiheit und für Recht, — dann werden Euch Eure Väter bei der Rückkehr zu dem heimischen Herde segnen, und die spätesten Enkel werden nach mit Ehrfurcht von Euch sagen: „Sie haben das Vaterland gerettet.“

Kaiserlautern, am 4. Mai 1849.

Mit brüderlichem Grusse

Der Landesvertheidigungsausschuss für die Pfalz.

H. Didler. P. Feiler. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmitt.

Die verehrlichen Redaktionen der freisinnigen Zeitungen sind ersucht, diese Aufrufe aufzunehmen. Jeder Vaterlandsfreund wird für den Nachdruck und größtmögliche Verbreitung im Interesse der guten Sache besorgt sein.

An Deutschlands Krieger, namentlich aber die preussische Linie und Landwehr

von

A. Heinen.

Ein alter Kamerad, der schon öfter die Sprache der Empörung mit euch geredet und dessen Namen aus eueren Listen ausgestrichen wurde, weil er an unserm gemeinsamen Joch zu rütteln gewagt, richtet nochmals in dieser ersten Zeit ein ernstes Wort an euch.

Der Zeitpunkt naht, wo ihr euch entscheiden, ein für alle Mal entscheiden müßt. Ihr steht auf dem Kampfplatz der Geschichte jetzt zwei Lager vor euch ausgebreitet: In einen rüßet sich die Freiheit und Menschlichkeit, in andern der Despotismus und die Barbarei, in einen befehligt der leuchtende Geist der Völkervereinigung, in andern der finstere Geist des Völkermordes; in einen kämpfen die Freiwilligen der Revolution, in andern die Soldaten des Fürstenthums, über dem einen flattert die bunte Fahne der europäischen Republik, über dem andern die schwarze Fahne des europäischen Kaiserthums; hinter dem einen lacht Völkerglück und Frieden, hinter dem andern lauert Elend und Zerrüttung. Jetzt wählt! Wählt zwischen Leben und Tod, zwischen Glück und Jammer, zwischen Ehre und Schande, zwischen Segen und Fluch! Bedenkt euch, wenn euer Wahl sich entscheidet nach der Seite, an welche bis jetzt ein unseliger Gehorsam gegen bössliche Befehle euch gefesselt hielt!

Wer sind sie, denen ihr dient, deren Befehle euch heilige Gebote sind, in deren Namen ihr ohne Bedenken eure Mitbürger niedermetzt? Wer ist es namentlich, dem ihr preussische Landesknechte euch als willenlose Werkzeuge der Herrerei preisgebt? Ich will es euch sagen. Es ist ein meinediger, blutleuchtender Tyrann, der die Folgen seiner Treulosigkeit im Blute der Unterdrückten zu erkaufen sucht, die er zur Verzweiflung getrieben; es ist ein täuschender Heuchler, der auf den Leichen unschuldiger Bürger seine scheinheiligen Komödien aufführt; es ist ein feiger Verräther, der in der Angst seines brennenden Gewissens sich hinter der Mauer eurer Bajonette vor der Rache des gereizten Volkes sichert. Dieser Mensch ist es, dem ihr euer menschliches Bewußtsein opfert, und euer Leben zur Verfügung stellt. Und wäre er bloß hassenswerth, er könnte euch beherrschen durch Kraft; aber er ist in gleichem Grade verachtenswerth als feiger Schwächling; und wäre er bloß verachtenswerth, er könnte euch bestrafen durch Muth, aber er ist in gleichem Grade lächerlich als phrasentriebender Junker. Er ist ein Despot, der durch den Narren komisch, er ist ein Narr, der durch den Despoten ernsthaft wird. Nur ihr seid es, die ihn ernsthaft, die ihn fürchtbar machen, nur ihr seid es, die ihn aufrecht halten diesen widerigen Popanz, diese Mhgeburt von Blutgier und Lächerlichkeit, von Troß und Feigheit, von Jesuitismus und Brutalität, von Muthwillen und Feindschaft, von Romantismus und Bestialität. Nur ihr seid es, die diesem Junker Bedeutung geben, diesem Schenkel Macht verleihen, diesem verlorren Delinquenten das Leben stiften.

Unbegreifliche Verblendung, entsetzliche Selbstentwürdigung, sein Glück und sein Leben und seine Ehre einem Menschen zu opfern, über welchen die ganze civilisirte Welt den Stab gebrochen, dessen Kopf der Guillotine verfallen ist!

Oder glaubt ihr, eure Stellung würde sich ändern, wenn von jenem Kopf die bluttriefende Krone auf einen andern überginge?

Wißt ihr nicht, daß in der preussischen Fürstenfamilie Verrath und Gewaltthat erblich, ja, daß jeder Fürst der Welt eine Zusammensetzung aus Verrath und Gewaltthat ist. Seht ihr es nicht in der Nähe an einem eurer Schützlinge, seht ihr es nicht an dem weichherzigen König von Sachsen, dem Blumenfreund, der seinen botanischen Garten mit dem Blute der besten Bürger düngen läßt, weil sie ihn zur Anerkennung einer deutschen Verfassung nöthigen wollten? —

Vor allem aber richtet euren Blick auf Den, welchen alle Fürsten Deutschlands, welchen alle Tyrannen der Welt als Muster und Schirmheeren anbeten, auf den blutigen Czar zu Petersburg! Wißt ihr nicht, daß dieser Czar, dessen Thron ein Meer von Blut und eine Wüste von Schrecken umgibt, euer erster Bundesgenosse, euer oberster Befehlshaber ist? —

Wenn ihr dem König von Preußen gehorcht, so gehorcht ihr dem Czar von Rußland; wenn ihr euch gegen den Tyrannen in Berlin empört, so empört ihr euch gegen den Tyrannen in Petersburg. Wenn ihr eure Waffen gegen eure Mitbürger richtet, seht ihr als Brüder von Kalmücken und Kosaken!

Wie war es möglich, euer Gefühl so abzustumpfen, daß ihr euch schon an die Bundesgenossenschaft von Kalmücken und Kosaken gewöhnen lerntet? Wer früher euch den Schimpf angethan, einen Zweifel auszusprechen, ob die Annäherung der Russen euch zur Empörung bringen werde, den hättet ihr als einen Schänder eurer Ehre, als einen Verräther eures Patriotismus niedergeschlagen. Und jetzt seht ihr gleichmüthig zu, wie die Barbaren Asiens euer Gebiet durchziehen, um eure natürlichen Bundesgenossen, die heldenmüthigen Moggaren knechten zu helfen. Und bald werden sie euer Gebiet durchziehen, um auch uns, um auch euch zu knechten, denn die Probe ist gemacht, ihr habt die Bundesgenossenschaft der Barbaren angenommen, ihr habt euch nicht empört gegen ihren Einzug in euer Land!

Und glaubt nicht, daß es euch gelingen könnte, im Bunde mit diesen entmenschten Horden die Heere der Freiheit zu überwinden. Die Barbaren werden ihr Grab in Ungarn, sie werden es in Deutschland finden. Sie werden als treue Bundesgenossen eure Weiber schänden, euer Gut euch rauben, eure Fluren verwüsten, eure Städte plündern, und das Ende dieser Greuel wird nicht einmal ein Sieg, es wird der Untergang der Barbaren sein. Gelüftet es euch, diesen Untergang zu theilen, und um solchen Preis zu erkaufen? Reizt euch das ehrenvolle Loos, mit viehischen Asiaten, mit Kalmücken und Kosaken erst eure Weiber und euer Gut, dann das Schlachtfeld und das Grab zu theilen?

Wahrlich, Kameraden, nicht die Furcht vor einer Niederlage unserer Sache, sondern die Sorge für euer eigenes Wohl ist es, was aus unserm Jurauf und unsern Warnungen spricht. Euer Blut soll gespart werden, das ist unser Wille, und müßt ihr es vergießen, so vergießt es in unsern Reihen für eine ehrenvolle Sache, im Kampf gegen Tyrannen und Barbaren.

Meidt ihr unsere Feinde, so werden wir die eurigen bleiben. Und sollte es euch für den Augenblick gelingen, mit Uebermacht unsere Schaaren zurückzudrängen, wir werden wiederkehren mit furchtbaren Bundesgenossen, mit Polen und Moggaren, mit Schweizern und Franzosen. Und wehe denen, welche mit Gewalt uns aus Brüdern zu Feinden, aus Mitbürgern zu Eroberern machen!

Preussische Soldaten, denkt an Köln und Berlin, an Frankfurt und Dresden! — Eure Uniformen riefen von Bruderblut. Ihr habt im Dienst eures Tyrannen begonnen, Preußen von Deutschland auszuschließen, den Namen Preußen zum Abscheu für das ganze Deutschland zu machen. Halret ein, ehe es zu spät ist; bekennt euch, ehe ihr den Namen Preußen gleichbedeutend gemacht habt mit dem Namen Ruße!

Bald wird der Tag kommen, wo wir uns gegenüberstehen werden. Dann zeigt, ob eure Thaten Verirrungen oder Schandthaten waren, ob ihr Deutsche sein wollt oder Russen. Wir beschwören euch, die dargebotene Hand nicht zurückzuweisen. Nüchert ihr uns entgegen, so thut es nur, um euch mit uns zu vereinigen; müßten wir euch angreifen, so empfangt uns mit gestreckten Waffen. Betrachtet uns als den Volk, den ihr durch euren Anschluß zur Lawine macht, einer furchtbaren Lawine, die sich zermalmend über alle Volkwerke des Despotismus bis Berlin und Petersburg wälzen muß.

Soldaten und Landwehrmänner! Noch hoffen wir auf euch. Macht die letzte Hoffnung nicht zu Schanden. Laßt uns gemeinschaftlich die Tyrannen niederschlagen, gemeinschaftlich das Glück unseres Volkes auf die Freiheit gründen und gemeinschaftlich die Schande eurer blutigen Verirrungen zu tilgen suchen. **Das Bruderblut, das schon an euren Händen klebt, könnt ihr nur abwaschen in Rußenblut und in dem Blute Derer, welche euch zu Brudermördern gemacht haben! —**

No. variellur paraphrasiert. Mai kann 15. Juni 1849.

Ansprache des Pfälzischen Volkes,

vertreten durch die am 2. Mai in Kaiserslautern abgehaltene allgemeine Pfälzische Volksversammlung,
an seine Brüder im jenseitigen Bayern.

Deutsche Männer!

Brüder in dem jenseitigen Bayern!

Die bayerische Staatsregierung hat die Anerkennung der von den Abgeordneten des deutschen Volkes in Frankfurt entgültig beschlossenen Reichsverfassung verweigert, so wie auch die Grundrechte des deutschen Volkes und das Wahlgesetz diese Anerkennung noch nicht gesunden haben.

Schnellich harrete das Volk seit einem ganzen Jahre der endlichen Vollendung des Werkes seiner Weitergeburt. Mit Jubel hat Deutschland den Tag der Verkündung dieser Grundlage der künftigen Noth und Freiheit des Gesamt Vaterlandes begrüßt.

Leider sehen sich die Völker in ihren gerechten Erwartungen abermals bitter getäuscht! Die Fürsten haben auch in der längsten Zeit nichts gelernt und nichts vergessen. Wie immer, wagen sie es abermals, den vermeintlichen Interessen ihres Hauses das Wohl des Volkes zu opfern. Sie wohnen in ihrer Verblendung, auch heute sei es noch möglich, die Schwingen des Volkswillens von neuem zu binden und der treuen Frucht der Civilisation eines großen Volkes mit der Macht der Bajonette entgegen zu treten.

An dem deutschen Volke ist es nun, und an dem bayerischen Volke zumal, seiner volksfeindlichen Regierung gegenüber zu zeigen, ob fortan sein Wille oder der Wille eines Einzelnen Gesetz sei; es gilt nun zu beweisen, ob das bayerische Volk Kraft und Muth besitze, seinen Willen zur Geltung zu bringen und die Regierung zur Anerkennung des Volkswillens zu zwingen.

Brüder in Bayern! Blickt auf das edle Volk der Würtemberger.

Wollen wir beschämi die Augen niederschlagen vor seiner Höhe?

Wollen wir vor den auf uns gerichteten Blicken des Brudervolkes gestehen, daß wir gleicher Erhebung nicht fähig sind?

Nein, Ehne eines Vaterlandes! Auch wir fühlen den Muth und die Begeisterung in uns, gleichmüthig uns zu erheben für die deutsche Einheit und Freiheit!

So schaaft Euch denn mit uns um das Panier, das uns siegreich voranweht!

Auch wir wollen gemeinschaftlich kämpfen für die unbedingte Geltung der deutschen Verfassung. Eintracht macht stark! Auf denn, ihr wadern Franken, Schwaben und Bayern, ergreift die Bruderhand der Pfälzer, Gott ist mit uns, der Sieg muß der gerechten Sache werden.

Wir geben Euch die Beschlüsse kund, in welchen heute das in Kaiserslautern versammelte Volk der Pfalz seinen Willen ausgesprochen. Tasset gleiche Beschlüsse und führt sie thatkräftig aus!

Im Namen der allgemeinen Pfälzischen Volksversammlung:

Reichard, Vorsitzender.

Reich, } Schriftführer.
Gravius, }

Druck bei Ch. Trantmann in Neustadt.

Bestand: Y 24

Nr. 4756

Datum: 3.5.1849

Aussteller: Landesverordnungsamt Kassel

Rubrum: An die Pfälzer!
Erneuerung des Landesverordnungsamtes und
Bibliothek desselben

Farbgestaltung: schwarzweiß mit Zierleiste

Provenienz: o.

Format: 35 x 44,5 cm

verzeichnet von: 18.2.83

bisheriger Lagerort: Bestand: 71 Nr. 101/I.

~~nach~~ fol.: 73

entnommen am: 18.2.83

entnommen von: K. S.

Bestand: Y 24

Nr. 5365

Datum: 10.6.1849

Aussteller: Provisorische Regierung in Rheinfelden

Rubrum: Aufgebot zum Landesherrn

Farbgestaltung: schwarz-weiß

Provenienz: o.

Format: 27. x 39. cm

verzeichnet von: Kln 18.2.83

bisheriger Lagerort: Bestand: 71 Nr. 101/I

nach fol.: 74

entnommen am: 18.2.83

entnommen von: Ker

Bestand: Y 24

4757
Nr. ~~5366~~

Datum: 18. 5. 1879

Aussteller: Provisorische Regierung, Kaiserlautern

Rubrum: Proclamation.

Farbgestaltung: schwarz-weiß

Provenienz: so.

Format: 36,5 x 46,5 cm

verzeichnet von: Lili 18.2.83

bisheriger Lagerort: Bestand: 71 Nr. 101/I.

nach fol.: 75

entnommen am: 18.2.83

entnommen von: Ker

N^o variellur paraphirt. Am 18. Juni 1849.

Bekanntmachung.

Früh

Sü

Zur Sicherung der öffentlichen Zustände und zur Vermittelung der Verfassungsfrage in der Pfalz im Namen der provisorischen Centralgewalt des deutschen Reiches und in Gemäßheit der Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung vom 11. April und 4. Mai dieses Jahres ist Folgendes festgesetzt:

1. Der am 2. Mai dieses Jahres in den Personen der Parlamentsmitglieder **Schüler, Reichard, Culmann und Schmitt**, den Landtagsabgeordneten **Dr. Greiner, Dr. Sepp, Dr. Hannig**, Notar **Schmidt** aus Kirchheimbolanden, Oekonom **Didier** von Landstuhl und Rechtskandidat **Fries** aus Frankenthal für die Pfalz gebildete Landesvertheidigungs-Ausschuß wird als ein

Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung

hiermit bestätigt.

2. Der Landesausschuß ist berechtigt:
 - a. alle ihm erforderlich scheinenden Maßregeln zur Vertheidigung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz einzuleiten, in so weit sie nicht in die Befugnisse der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen, demnach insbesondere die Organisation der Volkswehr zu leiten und zu überwachen.
 - b. Denjenigen Volkswehren und Truppenabtheilungen, so wie denjenigen Landesbeamten in der Pfalz, welche auf Grund der §§. 14 und 193 der deutschen Reichsverfassung die Vertheidigung auf die Verfassung verlangen sollten, den Eid abzunehmen.
 - c. Gegen gewaltsame Angriffe auf die Reichsverfassung in der Pfalz äußersten Falles selbstständig einzuschreiten.
3. Der Landesausschuß hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Fünf anwesende Mitglieder desselben sind beschlußfähig.
4. Der Landesausschuß besteht bis zu vollständiger Durchführung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz.
5. Durch die in §. 2 dem Landesausschuße erteilten Befugnisse sind alle bis heute von dem Landesvertheidigungsausschuße gefaßten Beschlüsse, so weit sie diesen Befugnissen zuwiderlaufen, hienit aufgehoben.

Kaiserslautern, den 7. Mai 1849.

Eisenstuck,

Bevollmächtigter der provisorischen Centralgewalt für die Pfalz.

11. November 1848

27

Staatsarchiv Speyer
Oberlandgerichtsurkunden II (1848/49)
Akten Nr. 84

Der Landgerichtspräsident

Heinrich Schönbauer

Der Landgerichtspräsident hat die Ehre, Ihnen hiermit zu übersenden, die von dem Landgerichtspräsidenten am 11. November 1848 erlassene Verfügung, betreffend die Einreichung von Klagen, welche in der ersten Instanz an das Landgericht zu bringen sind. Diese Verfügung ist in der Beilage beigefügt. Ich bitte Sie, dieselbe in der Weise zu veröffentlichen, wie es die Vorschrift der Landesgesetzgebung vorschreibt. Mit dieser Verfügung ist auch eine Kopie der von dem Landgerichtspräsidenten am 11. November 1848 erlassenen Verfügung, betreffend die Einreichung von Klagen, welche in der ersten Instanz an das Landgericht zu bringen sind, beigefügt. Ich bitte Sie, dieselbe in der Weise zu veröffentlichen, wie es die Vorschrift der Landesgesetzgebung vorschreibt. Mit dieser Verfügung ist auch eine Kopie der von dem Landgerichtspräsidenten am 11. November 1848 erlassenen Verfügung, betreffend die Einreichung von Klagen, welche in der ersten Instanz an das Landgericht zu bringen sind, beigefügt. Ich bitte Sie, dieselbe in der Weise zu veröffentlichen, wie es die Vorschrift der Landesgesetzgebung vorschreibt.

Staatsarchiv Speyer
Oberlandgerichtsurkunden II (1848/49)
Akten Nr. 84 77

Der Landesvertheidigungsausschuß an seine Mitbürger.

Wir machen Euch folgende Mittheilungen:

1. Der Schweizer-General Dufour ist zum Befehlshaber der pfälzischen Volkswehr ernannt und um Annahme des Obercommando's ersucht worden.
2. Dreißig polnische Offiziere stehen für den Fall des Kampfes zu unserer Verfügung.
3. Wir haben uns mit Rheinpreußen, Rheinhessen und Baden zum Zwecke gemeinsamen Handelns in Verbindung gesetzt.
4. Rheinhessen hat Hülfe versprochen; insbesondere der mittelhessische Turnerbund. Aus andern Theilen des deutschen Vaterlandes, namentlich aus Hannau, erwarten wir ständlich Mittheilungen.
5. An Mitglieder der Linken in der Würtembergischen, Badischen und Hessischen Kammer haben wir die Aufforderung gestellt, in ihren betreffenden Kammern mit aller Kraft dahin zu wirken, daß der Pfalz im Falle der Noth zur Unterstützung ihrer Erhebung Truppen gesendet werden.
6. Wir haben uns in die Lage versetzt, daß wir die Pfalz, sobald wir im Besitze der nöthigen Geldmittel sein werden, in ganz kurzer Zeit mit 30,000 Baierngewehren versehen können.

Zur Lösung der uns gestellten Aufgabe haben wir in unserer Sitzung vom Heutigen folgende Beschlüsse gefaßt, zu deren sofortiger, kräftiger Durchführung wir jeden treuen Pfälzer auffordern:

1. Es hat sofort die Organisation der Volkswehr in der von dem Volkwehrcongresse unterm 3. Mai abhin beantragten Weise zu geschehen.
2. Die Gemeinderäthe sind aufgefordert, Listen zur Einzeichnung freiwilliger Beiträge aufzulegen. Wir erwarten von der Vaterlandsliebe und Hingebung unserer Bürger an der Deutschen gutes Recht, daß sie nach Verhältnis ihres Vermögens auf dem Altare des Vaterlandes ihre Opfer bringen werden.

Der Ertrag dieser freiwilligen Gaben wird zu Ausgaben des Landesvertheidigungsausschusses, zur Beschaffung von Munition und anderen Kriegsbedürfnissen, zur Befoldung tüchtiger Offiziere u. s. w. benutzt werden.

3. Die Gemeinderäthe sind ferner aufgefordert, nach dem patriotischen Beispiele des Gemeinderathes zu Kaiserlautern, Geldmittel zur Bewaffnung zu bewilligen, und uns anzugeben, wie vieler Gewehre sie bedürftig sind.
4. Alle Gelder, freiwillig eingezogene, wie von Gemeinderäthen bewilligte, sind an Bürger Gebrüder Rörcher dahier und zwar durch expresse Boten gegen Schein einzuliefern.
5. Alle Bürger, welche Gewehre besitzen und solche nicht zu ihrer persönlichen Bewaffnung bedürfen, werden ersucht, dieselben an den betreffenden Gemeinderath gegen Bescheinigung zu überlassen.
6. Insofern nicht Schusswaffen in gehöriger Anzahl vorhanden sind, werden die Bürger sich nach Möglichkeiten durch Sinnen u. s. w. zu bewaffnen suchen.
7. Zur Unterstützung des Landesvertheidigungsausschusses und als Vollzugsbehörde der Beschlüsse desselben wird ein aus dem Cantonalvolkwehrausschusse und den Esführern der Bürgerwehr des Cantonsortes bestehender Cantonalvertheidigungsausschuß gebildet. Drei Mitglieder dieses Ausschusses haben in beständiger Permanenz zu verbleiben und sind beschlußfähig.

In den Cantonsorten, in welchen kein Cantonalvolkwehrausschuß besteht, haben die Gemeinderäthe für die Einsetzung eines Cantonalvertheidigungsausschusses zu sorgen.

8. Der Landesvertheidigungsausschuß umgibt sich mit einer Volksvertretung und verfügt in dieser Beziehung:

- a) Jeder Canton hat einen Vertreter zu wählen.
- b) Wahlfähig und wahlberechtigt ist jeder volljährige Pfälzer.
- c) Die Wahlen sind direct und erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit.
- d) Die Art der Ausübung bleibt dem Ermessen des Cantonalvertheidigungsausschusses überlassen.
- e) Bis zum 14. Mai nächstgen. müssen die Wahlen längstens beendet sein.
- f) Die Zeit der Einberufung der Volksvertretung zu bestimmen, bleibt vorbehalten.

9. Wir empfehlen den Cantonalvertheidigungsausschüssen, welche sofort in das Leben zu treten haben, die energischste Thätigkeit. Sie haben für die Vertretung und Vollziehung der Beschlüsse des Landesvertheidigungsausschusses Sorge zu tragen und mit letzterem in ununterbrochener Verbindung, nöthigenfalls durch Expresse, zu bleiben. Sie bedienen sich als Hauptmittel ihres Wirkens der Presse, der Volksversammlungen, der politischen Vereine und der Comités.

Kaiserlautern, am 5. Mai 1849.

Mit brüderlichem Grusse

Der Landesvertheidigungsausschuß.

H. Didier. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmidt.

Der Landesvertheidigungsausschuß für die Pfalz an seine Mitbürger!

Unser Stolz wird es sein, das Vertrauen zu verdienen, welches uns an die Spitze der Bewegung gestellt hat. Wir werden rathlos handeln und mit Entschiedenheit, aber wir bauen auch auf Euch und Eure kräftigste Unterstützung. Das Vaterland ist in Gefahr! Wer jetzt nicht mit opferbereiter Hingebung und glühender Begeisterung Gut und Leben einsetzt, um den treubruchischen Tyrannen die Zurückführung der alten Anechtschaft unmöglich zu machen, den erklären wir für einen Verräther an seinem Volke.

Die Pfalz hat über die Siege der ruhmbefleckten Magyaren jubelt, das heldenmüthige Wien angestaut, die einmüthige Erhebung der Schwaben gerufen. Versteht die Pfalz nur zu jubeln und zu hauchen ob der Großthaten freibegeisterter Völkerstämme, oder wird sie in diesem Augenblicke der Entscheidung auch zu handeln wissen, und durch ein glorreiches Beispiel für ganz Deutschland zur weithin zündenden Leuchte werden?

Mitbürger! Seid einträchtig, wie es Brüdern eines Stammes ziemt. Vergeisset alle Streitigkeiten, laßt Euch nur einen Gedanken lebhaft vor der Seele stehen: die gemeinsame Gefahr für Alle — die Gefahr des deutschen Vaterlandes.

Brüder! Gegen Wort und Pflicht, gegen göttliches und menschliches Recht haben unsere süßlichen Heister, den Mann mit der blutigen Hand zu Berlin an der Spitze, den volksherrischen Bund geschlossen, um das unter ihrer eigenen Mitwirkung zusammengetrete Parlament zu verjagen, und alle Grundsätze unserer Revolution mit freier Gewaltthat zu nichte zu machen. Wessen Rechtsgefühl empört sich nicht ob diesem neuen, unerhörten Treubruche?

Auf, Du Volk der Pfalz! Du Volk, weithin beäugt durch Dein Rechtsgefühl und Deinen geschlichen Sinn! beweise Deutschland, daß seine Blicke auf Dich gerichtet hält, daß Du zwar dem Geleite Dich beugst, daß Du aber auch die Kraft in Dir fühlst, die Nachhaber zu beugen, welche mit freier Stimme allem Geleite Hohn zu sprechen wagen!

Brüder! Unsere ganze Provinz muß zu einem Lager umgewandelt, jeder Arm bewaffnet, jedes Haus zur Festung, jeder Baum zur Bruchwehr werden!

Laßt Euch nicht einschüchtern durch das Schreckbild der Anarchie oder durch das Hirngespinnst einer Gütervertheilung. Wenn Alle, Alle sich erheben zur Vertheidigung der schmachlich bedrohten Rechte unseres Volkes, — dann wird eine hebre Gluth der Begeisterung alle Gemüther erfassen und dem bevorstehenden Kampfe eine heilige Weihe geben, die das Eigenthum achten und jedes unanständige Gelüste ersticken machen wird.

Auf denn, Brüder! und rüdet Euch zum heiligen Kampfe der Nothwehr. Schaa'ret Euch einträchtig zusammen und stimmt mit uns ein in das Feldgeschrei: Es lebe Deutschland und seine ewigen Rechte!

Kaiserlautern, am 5. Mai 1849.

Mit brüderlichem Grusse

Der Landesvertheidigungsausschuß für die Pfalz.

H. Didier. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmidt.

(Wir bitten um Nachdruck und Verbreitung.)

Bestand: Y 24

Nr. 4758

Datum: Mai 1849

Aussteller: Landesverteidigungsausschuss Kanton Aargau

Rubrum: ~~Der~~ Landesverteidigungsausschuss an seine Mitglieder!
(Organisation u. Ausrüstung der Volkswehr, Bildung
von Kantonalverteidigungsausschüssen)

Farbgestaltung: schwarz-weiß mit Zirkeln

Provenienz:

Format: 34. x 45. cm

verzeichnet von: *Idi* 18.2.83

bisheriger Lagerort: Bestand: 71 Nr. 101/I,

nach fol.: 80

entnommen am: 18.2.83

entnommen von: *Ker*

-80-

Bestand: Y 24

Nr. 4759

Datum: 8.6.1849

Aussteller: Provisorische Regierung des Rheinpfalz, Konstantin

Rubrum: An das Pfälzer Volk!

Schilderung des bisherigen Aktivistentums und Ankündigung der
Bildung einer Vollversammlung in naher Zukunft.

Farbgestaltung: schwarz-weiß

Provenienz: 50.

Format: 42 x 51 cm

verzeichnet von: Lili 18.2.83

bisheriger Lagerort: Bestand: 71 Nr. 101/I

nach fol.: 81

entnommen am: 18.2.83

entnommen von: Ker

Bestand: Y 24

Datum: 28.5.1849

Nr. 5366

Aussteller: unbekannt

Rubrum: Bekanntmachung eines in Colmar tagenden Komitees,
Anerkennung u. Unterstützung der Regierung in Konstantin und
Karlsruhe als Bollwerk Frankreichs.

Farbgestaltung: schwarz-weiß

Provenienz: ~~so~~

Format: 27,5 x 39,5 cm •

verzeichnet von: *Helv* 182.83

bisheriger Lagerort: Bestand: 71
nach fol.: 82

Nr. 101/I

entnommen am: 182.83

entnommen von: *Ker*

Bestand: Y 24

Nr. 4760

Datum: 10.6.1849

Aussteller: Provisorische Regierung der Rheinpfalz

Rubrum: Die Freiheit ist in Gefahr! La Liberté est en danger!
Hilf auf an die Franzosen wegen des Einmarsches

preussischer Truppen (zweisprachig)

Farbgestaltung: schwarz-weiß

Provenienz: s.o.

Format: 37 x 48 cm

verzeichnet von: Kell 18.2.83

bisheriger Lagerort: Bestand: 71 Nr. 101/I.

nach fol.: 83

entnommen am: 18.2.83

entnommen von: Ker

Auszug

aus dem Protokolle über die Verhandlungen der durch
den Landesausschuß zusammenberufenen Volksvertretung
für die Pfalz vom 17. Mai 1849, Vormittags.

Zugegen sind die Vertreter folgender Kantone:

- 1) für den Kanton Kusel: Jakob Münzinger, Bürgermeister in Quirnbad.
- 2) " " " Bliesthal: F. G. König, Gutsbesitzer aus Bliesthal.
- 3) " " " Lauterecken: J. G. Müller von Lauterecken.
- 4) " " " Wimmweiler: Ritter, Gutsbesitzer von Sembach.
- 5) " " " Landau: Waltherr, Tabakfabrikant in Godramstein.
- 6) " " " Frankenthal: Neubelhuber, Gutsbesitzer in Landsheim.
- 7) " " " Annweiler: M. Volz, Student von Annweiler.
- 8) " " " Gedenkoben: Tillmann, Gutsbesitzer aus Gedenkoben.
- 9) " " " Speyer: Dr. Walz, Apotheker von Speyer.
- 10) " " " Dürkheim: Sahnert, Studienlehrer von Dürkheim.
- 11) " " " Kaiserslautern: Gelbert, Gastwirth von Kaiserslautern.
- 12) " " " Grünstadt: Ch. Becker, Gutsbesitzer in Grünstadt.
- 13) " " " Otterberg: Aufschneider, Müller und Gutsbesitzer in Otterberg.
- 14) " " " Neuhornbach: Maurer Gottfried, von Neuhornbach.
- 15) " " " Dahn: Lebachelle, Gerichtsschreiber in Dahn.
- 16) " " " Birkenfeld: Diehl, Notar von Birkenfeld.
- 17) " " " Rodenhausen: G. J. Hostler, Kaufmann in Dielkirchen.
- 18) " " " Homburg: J. Schmolze, von Homburg.
- 19) " " " Zweibrücken: Benz, Rechtskandidat von Zweibrücken.
- 20) " " " Waldbüschbach: Ansmann, Notar von Waldbüschbach.
- 21) " " " Oermoschel: Friedr. Brunk, Gutsbesitzer von Winterborn.
- 22) " " " Landstuhl: Löw, Rentner in Landstuhl.
- 23) " " " Wolfstein: Benzino, Friedensrichter von Wolfstein.
- 24) " " " Kirchheimbolanden: Dr. Higsfeld, Kantonsarzt in Kirchheimbolanden.
- 25) " " " Gölheim: Joh. Friedrich, Papierfabrikant in Gölheim.
- 26) " " " Germerheim: Ph. Schmitt, Gutsbesitzer zu Bellheim.
- 27) " " " Waldmohr: Conrad Köh, von Limbach.
- 28) " " " Bergzabern: Phil. Bruch, von Bergzabern.
- 29) " " " Langenlandel: Brunner, von Langenlandel.

Nichtvertreten die Kantone: Mutterstadt und Neustadt.

Die Versammlung wählt zum Vorsitzenden den Bürger Dr. Walz, und zu Schriftführern die Bürger Benz und Volz.

Bürger Nikolaus Schmitt erstattet Namens des Landesausschusses Bericht über dessen seit-herige Wirksamkeit.

Bürger Greiner verliest und begründet folgenden Antrag des Landesausschusses:

„Die pfälzische Volksvertretung wolle eine provisorische Regierung für die Pfalz beschließen.“ Unterzeichnet: Reichard, Greiner, P. Fries, Hepp, Schmitt (Notar) und Mc. Schmitt.

Dagegen stellt Bürger Walz den Antrag:

„Die Versammlung wolle beschließen, heute noch eine Glaskette an unsere Abgeordneten in München zu senden, und erst alsdann, wenn binnen dreimal 24 Stunden gar keine oder keine genügende Antwort erfolgt seyn werde, zur Einsetzung einer provisorischen Regierung zu schreiten. Mittlerweile aber solle die Volksvertretung in Permanenz verbleiben, und den Landesausschuß in seinen Bestrebungen kräftigst unterstützen.“

An der Debatte über diese Anträge theilnehmen sich namentlich die Bürger Mc. Schmitt, Maurer, Dr. Walz, Bruch, Diehl, Reichard, Greiner, Benz, Fries und Schmitt von Bellheim.

Bei der namentlichen Abstimmung über den Antrag des Landesausschusses wird derselbe mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen.

Hierauf beschließt die Versammlung einstimmig, daß die provisorische Regierung aus 5 Mitgliedern bestehen solle.

Vertagung der Sitzung auf Nachmittags 3 Uhr.

Sitzung vom 17. Mai 1849, Nachmittags.

Die Mitglieder der Volksvertretung, welche bei der Abstimmung über Einsetzung der prov. Regierung in der Minorität geblieben waren, geben folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die unterzeichneten Vertreter bei dem Landesausschuß, welche in der Sitzung vom heutigen bei der Abstimmung über die Einsetzung einer provisorischen Regierung für die Pfalz in der Minorität geblieben sind, erklären zu Protokoll:

„Daß sie mit der Einsetzung einer provisorischen Regierung für die Pfalz, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, und der Erhebung zu Gunsten der Reichsverfassung eine energische einheitliche Leitung zu geben, grundsätzlich einverstanden seien.“

„Daß sie aber von der Ansicht ausgegangen, daß dem Lande kein Nachtheil zugehe, wenn der Landesausschuß, umgeben von einer permanenten Volksvertretung, in seiner bisherigen Stellung insolange verbleibe, bis eine letzte Erklärung über Annahme oder Ablehnung der deutschen Reichsverfassung von der bayerischen Krone eingetroffen seyn werde.“

„Daß sie jedoch jetzt, nachdem die Mehrheit der Volksvertreter die sofortige Einsetzung einer provisorischen Regierung decretirt hat, letzterer mit voller Hingebung unterstützen werden, und

„Daß sie gegen die zu wählenden Mitglieder der provisorischen Regierung die Hoffnung aussprechen, daß dieselben von der ihnen verliehenen Machtvollkommenheit denjenigen Gebrauch machen werden, welcher zum Wohle der Pfalz, zur Durchführung und Aufrechterhaltung der Reichsverfassung und zur Rettung des schwer bedrohten deutschen Vaterlandes notwendig seyn wird.“

Kaiserslautern, 17. Mai 1849.

Unterzeichnet sind auf dem Original: Hilsfeld, Brunner, Reudelhuber, Löw, Benzino, Becker, Bolza, Aufschneider, Ritter, Brunk, Sahnner, Walz, Tillmann.

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung über die Wahl der Mitglieder der provisorischen Regierung erhalten im ersten Scrutinium bei 28 Abstimmenden folgende Bürger absolute Stimmenmehrheit:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1) Reichard aus Speyer 28 Stimmen. | 3) Schüler aus Zweibrücken 21 Stimmen. |
| 2) Gullmann „ Zweibrücken 23 „ | 4) Dr. Hepp „ Neustadt 21 „ |
| 5) Kolb aus Speyer 19 Stimmen. | |

Da die zu Mitgliedern der provisorischen Regierung erwählten Bürger Gullmann, Schüler und Kolb abwesend sind, beschließt die Versammlung die Wahl von drei Ersatzmännern, welche bis zum Amtsantritte genannter Bürger mit Reichard und Hepp die provisorische Regierung bilden sollen.

Bei 28 Abstimmenden werden im ersten Scrutinium erwählt:

- | | |
|---|---|
| 1) P. Fries aus Frankenthal mit 28 Stimmen. | 2) Greiner aus Birkenfeld mit 28 Stimmen. |
| 3) H. Schmitt aus Kaiserslautern mit 23. | |

Da Greiner und P. Fries gleich viele Stimmen erhalten hatten, so wird Greiner durch das Loos als erster Ersatzmann bezeichnet.

Kaiserslautern, 17. Mai 1849.

Walz, Vorsitzender.

Benz, Schriftführer.

Bolza, Schriftführer.

Hilsfeld.

Benzino.

Münzinger.

Müller.

Rebachelle.

Brunner.

Maurer.

Schmolze.

Tillmann.

Hofner.

Aufschneider.

Köp.

Schmitt.

Reudelhuber.

Ritter.

Brunk.

Waltner.

König.

Sahnner.

Bruch.

Diehl.

Friedrich.

Gelbert.

Vor Unterzeichnung des Protokolls waren die Mitglieder Ansmann, Becker und Löw abgereist.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

P. Fries.

Bestand: Y 24

Nr. 5367

Datum: 10.6.1849

Aussteller: Provisorische Regierung des Rheinpfalz

Rubrum: An die preussischen Soldaten der Linie inländische Infanterie

Farbgestaltung: schwarz-weiß

Provenienz: o.

Format: 24. x 35.5 cm

verzeichnet von: L. 182.83

bisheriger Lagerort: Bestand: 71 Nr. 101/I

nach fol.: 86

entnommen am: 18.2.83

entnommen von: Ker

-86-

Bestand: V 24

Nr. 5368

Datum: 9.5.1849

Aussteller: Des Landesvertheidigungsausschufs, Kärnten

Rubrum: Bekanntmachung der Ernennung Fenners von Fenneberg,
Oberkommandant der Nationalgarde zu Wien, zum Oberbefehlshaber
im Chef des General Stabs des k. k. österreichischen Volksmilitärs durch den Landesver-

Farbgestaltung: ^{schwarz-weiß} ^{des Landesvertheidigungsausschufs}

Proveienenz: s. o.

Format: 20,5 x 33,5 cm

verzeichnet von: Wien 18.2.83

bisheriger Lagerort: Bestand: J 1 Nr. 101/I.
nach fol.: 87

entnommen am: 18.2.83

entnommen von: K. K.

Bestand: Y 24

Nr. 5369

Datum: 9.5.1849

Aussteller: Landes Anstalt der provisorischen Regierung des Rheingebiets

Rubrum: Das Landesauswahl für Verteidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung an sämtliche Hochschulen der Pfalz

Bekanntgabe der Einweisung Friesen von Kassel zum Oberbefehlshaber
Farbgestaltung: schwarz-weiß

Provenienz: r. o.

Format: 20,5 x 33,5 cm

verzeichnet von: Kell 18.2.83

bisheriger Lagerort: Bestand: 71 Nr. 101/I.

noch fol.: 88

entnommen am: 18.2.13

entnommen von: Kell

Ausprache des Pfälzischen Volkes,

vertreten durch die am 2. Mai in Kaiserslautern abgehaltene allgemeine Pfälzische Volksversammlung,

an seine Brüder im jenseitigen Bayern.

Deutsche Männer!

Brüder in dem jenseitigen Bayern!

Die bayerische Staatsregierung hat die Anerkennung der von den Abgeordneten des deutschen Volkes in Frankfurt endgültig beschlossenen Reichsverfassung verweigert, so wie auch die Grundrechte des deutschen Volkes und das Wahlgesetz diese Anerkennung noch nicht gefunden haben.

Sehnüchtig harrete das Volk seit einem ganzen Jahre der endlichen Vollendung des Werkes seiner Wiedergeburt. Mit Jubel hat Deutschland den Tag der Verkündung dieser Grundlage der künftigen Macht und Freiheit des Gesamt Vaterlandes begrüßt.

Leider sehen sich die Völker in ihren gerechten Erwartungen abermals bitter getäuscht! Die Fürsten haben auch in der jüngsten Zeit nichts gelernt und nichts vergessen. Wie immer, wagen sie es abermals, den vermeintlichen Interessen ihres Hauses das Wohl des Volkes zu opfern. Sie wännen in ihrer Verblendung, auch heute sei es noch möglich, die Schwingen des Volkswillens von neuem zu binden und der reifen Frucht der Civilisation eines großen Volkes mit der Macht der Bajonette entgegen zu treten.

An dem deutschen Volke ist es nun, und an dem bayerischen Volke zumal, seiner volksfeindlichen Regierung gegenüber zu zeigen, ob fortan sein Wille oder der Wille eines Einzelnen Gesetz sei; es gilt nun zu beweisen, ob das bayerische Volk Kraft und Muth besitze, seinen Willen zur Geltung zu bringen und die Regierung zur Anerkennung des Volkswillens zu zwingen.

Brüder in Bayern! Blickt auf das edle Volk der Würtemberger.

Wollen wir beschämt die Augen niederschlagen vor seiner Hoheit?

Wollen wir vor den auf uns gerichteten Blicken des Brudervolkes gestehen, daß wir gleicher Erhebung nicht fähig sind?

Nein, Ehre eines Vaterlandes! Auch wir fühlen den Muth und die Begeisterung in uns, gleichmächtig uns zu erheben für die deutsche Einheit und Freiheit!

So schaaert Euch denn mit uns um das Panier, das uns siegreich voranweht!

Auch wir wollen gemeinschaftlich kämpfen für die unbedingte Geltung der deutschen Verfassung. Eintracht macht stark! Auf denn, ihr wackern Franken, Schwaben und Bayern, ergreift die Bruderhand der Pfälzer, Gott ist mit uns, der Sieg muß der gerechten Sache werden.

Wir geben Euch die Beschlüsse kund, in welchen heute das in Kaiserslautern versammelte Volk der Pfalz seinen Willen ausgesprochen. Kasset gleiche Beschlüsse und führt sie thatkräftig aus!

Im Namen der allgemeinen Pfälzischen Volksversammlung:

Reichard, Vorsigender.

Reich, }
Gravius, } Schriftführer.

Verdruckt bei Eb. Fraummann in Neustadt.

An meine deutschen Brüder in der Pfalz.

Vor wenig Tagen kam ich in Eurer Mitte mit dem heißen Wunsche im Herzen, Eurer glorreichen Erhebung für die deutsche Sache Kraft und Nachdruck zu geben.

Der Auftrag, den mir das Ministerium Sagern ertheilte, ging dahin, Alles dasjenige zurückzuführen, was die öffentliche Ordnung in der Pfalz und die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt von Deutschland erfordert.

Ich habe den Einmarsch der Euch feindlichen preussischen Truppen, welche ohne mein Wissen von dem Reichskriegsminister nach Landau commandirt waren, abgewehrt.

Ich habe Befehl gegeben, keine militärische Macht die Grenzen dieses Landes überschreiten zu lassen, welche nicht der Verfassung zugethan ist.

Ich habe dem Landesauschusse für Verteidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung seine gesetzliche Schranke und Grundlage gegeben, um Eurer patriotischen Begeisterung für die Freiheit und Größe unseres gemeinsamen Vaterlandes gesetzliche Mittel und geordnete Leitung zu verschaffen.

Das Ministerium Sagern ist der Meinung, daß ich durch diese Maßregeln meine Vollmacht überschritten und gegen den Willen der Nationalversammlung gehandelt habe. In diesem Augenblicke wird mir mein Mandat zurückgefordert; ich habe aufgehört, Bevollmächtigter für die Rheinpfalz zu seyn.

Vielleicht stehen schon jetzt die feindlichen Heere an Euren Grenzen, um einzurücken, sobald ich es nicht mehr verhindern kann.

Mit blutendem Herzen scheide ich aus Eurer Mitte, wo ich so herzlichen Empfang, so aufrichtige Hingebung, so freudige Theilnahme an meinen schwachen Bestrebungen fand. Mein Dank bleibt Euch für immer!

Gott schütze Deutschland, Gott schütze das brave Volk der Pfälzer!

Kaiserslautern, den 11. Mai 1849.

Eisenstuck.

Am den Cantonalverfassungsrath des Kantons Pirmasens.

Ihre werthe ich binne 8 Tagen einzugehen

- 1) Wie viele Mannschaften Ihr in jedem Canton setzt
sind zu erwarten?
- 2) Wie viel zum Mobilisirung eines vollen Aufgebots
bis 30 Tage lauge?
- 3) Wie viel zum Landsturm? Zu einem Aufgebots
aufsteht ein lauge bis zu 40 Tagen?
- 4) Wie viel zum 3ten Aufgebots bis 60 Tagen?
- 5) Die Mannschaften des Landes im Jahr
3) Welche Aufstellungen im Canton hat, und wie
viele von jeder Sorte.
- 4) Welche die Munitionswaffen ist
- 5) Welche Mittel sind in Cantonen und in
insbesondere beschaffen worden für Heil zu
einen, Heil zum Verkauf von Munition.

Pirmasens den 11. Mai 1849.

Der Landsturm für die Mobilisirung und
Aufstellung der Mannschaften. Greiner Dr. Hepp

P.L. von Trüggan ist zu erwarten
dass die für jeden Canton
beurteilt werden.

Pirmasens, den 14. Juni 1849.

An die verehrlichen Collegen
des Kantons.

Der Cantonal-Verfasser anerkennt anmit folgenden:
Alle männlichen Schweizer des Kantons als
Kanton von rechts und gewaltig. Aufgabes von
den Aufgabes, sich mit allen und möglichen Waffen,
als: Flinten, Löffeln, Ästen, Sägen, Gabeln, Eisen-
flügeln, Gabeln, Messern und was sonst zu
Gabeln, Stäben, zu massen, sich zu organisieren, ist auf
von zu wästen, und das rechte Werkzeug gewaltig zu
sein, und zu massen und von dem Kanton für
den Staat des Kantons. Weil zu massen.

Der Cantonal-Verfasser

F. Dörner. Deploch.

Ch. Huber. E. Justus.

Der Cantonal-Verfasser zu Waldschbach und
Dahn wird die schlaueste Verfassung dieses Wap-
pels aufzugeben.

Pirmasens, den 14. Juni 1849.

Der Civil-Commissar

L. Diehl.

Willing & von 28. Mai 1849.

Lippert.

Wass mit wahlbarem...

aus...

1. Greiner

2. Lippert

Die im Cantonale Verfassungsausschuss Pirmasens.

Es sollen im Canton 8 Stämme...

1) Die viele Mannschaften...

2) Die viel zu Mobilgarde...

3) Die viel zu Landwehr...

4) Die viel zu...

5) Die...

6) Die...

7) Die...

8) Die...

9) Die...

Pirmasens den 11. Mai 1849.

Der Landtagsausschuss für...

Die...

Willing ~~by~~ von 27. Nov. 1849.

Enfford.

Wage and market value

Accepted for me

10 / Green's

9. Lippard,

3^e / French

1/2nd Linn. cl. .

auf 14 Tage ~~erweitert~~. ~~verlängert~~.
 & das dem "Kalevala" sein ent-
 sprechendes posthumer ein v. 1911 wurde.

Stuttgart, den 14. Juni 1849.

*An die verehrlichen Collegen
des Reichstags.*

Badische Soldaten!

Die Zeit ist gekommen, wo es gilt kühn und entschlossen zu handeln, wenn nicht Baden von dem Preußenkönig und seiner Verbündeten erdrückt werden soll.

Schon rücken fremde Truppen gegen uns an, um uns unsere Freiheit wiederum zu entreißen. Schon haben wieder dicht an unserer Gränze deutsche Truppen auf ihre Väter, ihre Brüder geschossen und ein Blutbad unter ihnen angerichtet.

Badische Soldaten! Ihr habt ganz Deutschland ein großes, ein schönes Beispiel von Vaterlandsliebe und Hochherzigkeit gegeben, als Ihr Euch mit den übrigen Bürgern verbandet und so den ersten Grundstein legtet für die Freiheit und Einheit des Vaterlandes.

Soldaten! Es gilt nicht Baden allein, es gilt ganz Deutschland. Ihr habt den schönen Beruf, seine ersten Streiter zu sein. Ihr werdet nicht eher ruhen, bis die Tyrannei in Deutschland vernichtet und seine Freiheit und Größe gesichert ist.

Major Sigel ist vom Landesausschuß von Baden beauftragt worden, Euch voranzugehen. Er tritt heute unter Euch und übernimmt den Oberbefehl über das ganze badische Heer.

Schenkt Euerem neuen Führer das volle Vertrauen, was er verdient, und der Sieg wird von Euren Fahnen unzertrennlich sein.

Soldaten! Ganz Deutschland blickt auf Euch und begrüßt Euch als seine Befreier. Zieht in den Kampf für das Vaterland, für die Freiheit! Eure Sache ist die gerechte, und sie wird siegen.

Mannheim, den 27. Mai 1849.

Im Namen der Vollziehungsbehörde des Landesausschusses:

Brentano.

Der dem Oberbefehlshaber beigegebene Civilcommissär:

Maveaux, Reichstagsabgeordneter.

Pirmasens, den 14. Juni 1849.

An die vereinigten Cantonsstände
des Kantons.

Der Cantonalrathschuss anordnet damit folgendes:
Alle männlichen Landmann des Kantons des
Kantons von Asten im zweiten Aufgabebereich,
im Aufgabebereich mit allen mit männlichen Massen,
als: Flinten, Leinwand, Asten, Asten, Gabeln, Eisen-
flügeln, Gabeln, Asten im ersten Asten zum
Gabeln, Asten, zu wässern, sich zu organisieren, ist die
von zu wässern, im ersten Asten Asten, ganzartig zu
sein, im zu wässern im ersten Asten Asten, Asten
in Asten des Kantons Asten zu wässern.

Der Cantonalrathschuss

F. Dörner. Desblock.

Ch. Huber. E. Justus.

Der Cantonalrathschuss zu Woldfischbach im
Dahn wird die folgende Aufstellung von Massen
nach Aufgabebereich.

Pirmasens, den 14. Juni 1849.

Der Civil-Commissar

L. Diehl.

Le Peuple du Palatinat à la garde nationale et à l'armée française!

Citoyens!

Le moment est venu, où les Croates et Cosaques envahissent le Palatinat et le Bade! De la Baltique aux pieds des Alpes une armée formidable marche contre la république française; les bourreaux de Vienne, de Berlin, de Milan et de Dresde envoient des hordes homicides pour assassiner notre peuple, qui vient de s'élever héroïquement contre les tyrans, qui l'oppressaient. La conspiration de tous les gouvernements Européens va en finir avec la liberté des peuples; la France, le premier défenseur de cette grande et noble cause ne tardera pas à succomber si elle laisse égorger impunément les peuples libres du Palatinat, de Bade et des bords du Rhin, jadis les alliés les plus fidèles, qui combattaient dans les rangs de la grande armée contre la Sainte-alliance. La Lombardie, le Piémont, la république Romaine, toute l'Italie sont prêts à périr et les démocrates du Rhin seront les derniers boulevards de la France! Honte éternelle au peuple et à l'armée française s'ils souffraient plus longtemps une politique aussi liberticide et perfide qui ait jamais existé, la politique d'un gouvernement, qui traître à la constitution, conspire déjà ouvertement avec nos tyrans.

Nobles Soldats français, votre président, un descendant du grand Napoléon, et les ministres de la république française nous empêchent d'acheter les armes nécessaires à la défense de nos droits et libertés. On arrête chez vous nos frères Allemands et Polonais, qui accourent, où l'honneur et le besoin de la patrie les appellent pour résister à l'invasion cosaque, et votre Gouvernement fait tout pour la protéger! —

Déjà les commandants prussiens échangent des communications avec votre armée, qui nous cerne de tous côtés pour arrêter les défenseurs de la patrie, s'ils étaient obligés de battre en retraite sur le sol français. On voudrait faire de vous une seconde armée d'Oudinot et du Pape! Que le véritable peuple français chasse cette poignée de misérables lâches et que l'armée, d'ont l'honneur est le seul guide, se trouve à sa tête, pour faire respecter cette constitution tant de fois violée. Serrons nos rangs! Venez combattre pour la défense de vos limites, secourir les légions de Robert Blum et Allemand-Polonaises, que le Rhin reste libre ou que votre sang et le nôtre en rougisse les flots. Et vous Boichot, Rattier et Commissaire, dignes représentants de l'armée française à l'assemblée nationale, entendez-vous le cri de la démocratie allemande, qui vous appelle contre les ennemis éternels de la liberté! Protestez énergiquement nobles représentants contre l'outrage inouï de vos traîtres, protestez nobles soldats contre un gouvernement spoliateur des libertés Européennes! **Aux armes citoyens!** Le cosaque et à vos portes!!

Tagesbefehl.

Soldaten!

Die mächtige Volksbewegung der letzten Wochen hat Euch unter die Fahne geführt, wo allein für Euch Ehre zu finden ist, unter die Fahne des Volkes und der von ihm in freier Wahl geschaffenen Regierung. Euch zur Seite tritt eine allgemeine Volksbewaffnung, in deren Reihen Ihr hinfort für die Freiheit des Vaterlandes kämpfen werdet. Durch den Wechsel der Befehlshaber und durch die Verteilung der Regimenter unter die neue Volkswehr ist eine Auflösung der bisherigen Militärverhältnisse entstanden, welche vielfach einen Bruch der militärischen Disziplin veranlaßt hat. Namentlich haben manche Soldaten sogar ohne Urlaub von ihren Truppenteilen sich getrennt und einzelne sind in ihre Heimat zurückgegangen. Andere haben, besonders bei Avancements, die ihnen vom Staate anvertrauten Waffen und Montierungsstücke an Andere abgegeben, die mit ihnen zum Kampfe sich rüsten wollten.

Die Zeit ist ernst, das Vaterland wird von den Waffen der Gewaltherrscher ständlich mehr und mehr bedroht. Euch gebührt Acht und Dienstreue im Heere noth. Es ist gleichfalls

und Ausrüstung sei. Weilt Ihr, strafenden Gewalt zeigen wird, dann ist, und daß Der trengen sucht sich wird es gelingen, hebung ein schlag und ermahnt die verläßt, wird nach trunehmen, sondern stellen. athum diese Wegen cent oder auch nur Waffen an Jemand wird, sich nicht unter abgegangen sind, Truppenteilen, Instructoren in die üffen zur Verfügung

Bestand: Y 24

Nr. 4761

Datum: 27.5.1849

Aussteller: Provisorische Regierung des Rheinpfalz

Rubrum: Bekanntmachung des Ausschusses der pfälzischen Abgeordneten von den Verhandlungen der ersten Kammer und Aufforderung, die provisorische Regierung zu unterstützen

Farbgestaltung: schwarz-weiß

Provenienz: s. o.

Format: 36.. x 48.. cm

verzeichnet von: Schmidt 18.2.83

bisheriger Lagerort: Bestand: 71 Nr. 101/I.
nach fol.: 101
entnommen am: 18.2.83
entnommen von: Ker

- 101 -

Hauptquartier Neustadt a. d. Haardt, am 22. März 1849.

Die Militär-Commission der Rheinpfalz.

J. Anneke. L. Schlinke. Tschow. Schimmelpfennig. J. Beust.

Tagesbefehl.

Soldaten!

Die mächtige Volkserregung der letzten Wochen hat Euch unter die Fahne geführt, wo allein für Euch Ehre zu finden ist, unter die Fahne des Volks und der von ihm in freier Wahl geschaffenen Regierung. Euch zur Seite tritt eine allgemeine Volkserweckung, in deren Reihen Ihr hinfür für die Freiheit des Vaterlandes kämpfen werdet. Durch den Wechsel der Befehlshaber und durch die Vertheilung der Regimenter unter die neue Volkswehr ist eine Auflösung der bisherigen Militärverhältnisse entstanden, welche vielfach einen Bruch der militärischen Disciplin veranlaßt hat. Namentlich haben manche Soldaten sogar ohne Urlaub von ihren Truppentheilen sich getrennt und einzelne sind in ihre Heimath zurückgegangen. Andere haben, besonders bei Avancements, die ihnen vom Staate anvertrauten Waffen und Montirungsstücke an Andere abgegeben, die mit ihnen zum Kampfe sich rüsten wollten.

Die Zeit ist ernst, das Vaterland wird von den Waffen der Gewaltherrscher stündlich mehr bedroht. Mehr als je thut uns heute Ordnung, Zucht und Diensttreue im Heere noth. Es ist gleichfalls von der allerhöchsten Wichtigkeit, daß für den Augenblick der Schlacht die Bewaffnung und Ausrüstung des Mannes in ganz brauchbarem Zustande und bis zum Kleinsten hinein vollständig sei. Wollt Ihr, Soldaten der frei gewordenen Pfalz, nicht selbst mit dem ganzen Lande der alten strafenden Gewalt verfallen, die Eueren muthigen Bund mit dem Volke Euch niemals vergessen noch vergehen wird, dann lernt einsehen, daß Der die Freiheit verkennt, der sie in Auflösung der Disciplin sucht, und daß Der stets ein untüchtiger Krieger ist, welcher nicht dem notwendigen Befehle und der strengen Zucht sich unterwirft.

Nur durch Euer kräftiges Mitwirken und durch Euer Beispiel des Gehorsams wird es gelingen, daß wir in kürzester Zeit den großen Zweck erreichen, mittelst einer allgemeinen Ausübung ein schlagfertiges und kampfgedühtes Heer hinzustellen.

In dieser Lage der Dinge verordnet daher das Oberkommando, wie folgt, und ermahnt die Soldaten aufs Schärfste, diesen Befehlen Gehorsam zu leisten:

- 1) Jeder Soldat, der hinfür ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten seine Fahne verläßt, wird nach der ganzen Strenge des Militärgesetzes behandelt.
- 2) Keinem Soldaten, dem Urlaub erteilt wird, ist es gestattet, seine Waffen mitzunehmen, sondern er hat sie für die Dauer des Urlaubs dem Feldwebel seiner Compagnie anzustellen.
- 3) Der Soldat ist für seine Waffen und Uniformstücke dem Staate, dessen Eigenthum diese Gegenstände sind, verantwortlich. Wer Etwas davon verdirbt, verliert, veruntreut oder auch nur verliert oder abhandeln lassen, wird vor das Kriegsgericht gestellt.
- 4) Dasselbe Verfahren findet gegen Avancirte statt, die ihre bisher getragenen Waffen an Jemand anders, als an den Feldwebel ihrer Compagnie abgeben.
- 5) Alle Soldaten, welche in dem Augenblicke, wo dieser Tagesbefehl erlassen wird, sich nicht unter ihrer Fahne befinden, gleichviel ob sie mit oder ohne Urlaub abgegangen sind, haben sich augenblicklich wieder einzustellen, und zwar nicht bei ihren Truppentheilen, sondern bei ihren Cantonsausschüssen, welche die gebienten Leute als Instructoren in die Cantonsorte versenden werden. Durch diese werden sie der Militär-Commission zur Verfügung gestellt.

Hauptquartier Neustadt a. d. Haardt, am 22. Mai 1849.

Die Militär-Commission der Rheinpfalz.

F. Anneke. L. Schlinke. Tschow. Schimmelpfennig. F. Beuß.

Verfassungsgebende Versammlung Badens.

Namensliste.

1849.

- | | | |
|-----------------|--------------------|-----------------|
| 1. Au. | 28. Hiltmann. | 55. Kofswog. |
| 2. Augenstein. | 29. Hoff. | 56. Scheffelt. |
| 3. Bauer. | 30. Hoffmann. | 57. Schlatter. |
| 4. Berger. | 31. Hummel. | 58. Schneider. |
| 5. Brentano. | 32. Junghanns. | 59. Sellinger. |
| 6. Brenner. | 33. Kammüller. | 60. Söhner. |
| 7. Burckhardt. | 34. Kiefer. | 61. Stay. |
| 8. Christ. | 35. Krätzer. | 62. Stehlin. |
| 9. Dänzer. | 36. Kreglinger. | 63. Steinmetz. |
| 10. Damm. | 37. Landerer. | 64. Sturm. |
| 11. Dietrich. | 38. Lehlbach. | 65. Thibaut. |
| 12. Dittler. | 39. Maier. | 66. Thoma. |
| 13. Dörner. | 40. Mördes. | 67. Tiedemann. |
| 14. Dung. | 41. Müller. | 68. Voss. |
| 15. Faller. | 42. Murrmann. | 69. Walser. |
| 16. Fickler. | 43. Ostermann. | 70. Weil. |
| 17. Frey. | 44. Pelisser. | 71. Weishaar. |
| 18. Ganter. | 45. Peter. | 72. Werner. |
| 19. Gerwig. | 46. Rau. | 73. Wolff. |
| 20. Glaser. | 47. Reich. | 74. Zimmermann. |
| 21. Gögg. | 48. Räfle. | |
| 22. Grieshaber. | 49. Richter. | |
| 23. Halter. | 50. Ritter. | |
| 24. Hecker. | 51. Roder. | |
| 25. Heiß. | 52. Noos von Fahr. | |
| 26. Herre. | 53. Noos von Kehl. | |
| 27. Heunisch. | 54. Rotteck. | |

Bemerkung:
Die Abgeordneten
1. Au,
2. Brentano,
3. Christ,
4. Lehlbach,
5. Peter und
6. Walser,
wurden doppelt gewählt.

Ne nameru karaphint
Lemurum 18. Juni 1849.

5/1

5/2

Am den Cantonalverordnungen des Kantons Pirmasens.

Ihr werdet mir binnen 8 Tagen anzeigen

- 1) Wie viele Mannschafft Ihr im freien Canton habt
und zwar:
a) Wie viel zur Mobilgarde oder rothem Aufgebote
bis 30 Jahre lueftig!
b) Wie viel zum Landsturm (weisses Aufgebot) auszu-
ruecken oder lueftig bis zu 40 Jahren!
c) Wie viel zum 3ten Aufgebote bis 60 Jahren!
2) Ein Mann der Lueftig im 1ten Rang
3) Welche Abhangigkeiten der Canton hat, und wie
viele von jenen Orte.
4) Welche der Munitionsvorrath ist
5) Welche Mittel sind in Cantonen oder durch
descriptiven beschaffen worden zum Heile zur Ver-
theidigung, Heile zum Ankauf von Munition.

Pirmasens den 11. Mai 1849.

Der Landrath des Kantons Pirmasens
Greiner Dr. Hepp

P.L. von Truggen ist zu erkennen
dass die fies jenen Augenblick
beurtheilt.

Schmidt.

Re. natus karaphut
St. Juni 1849.

Der Cantonal-Landesvertheidigungs- Auschuß

An sämtliche Bürgermeisterämter
des Kantons Virmasens!

Die Bürgermeisterämter werden hiermit dringend
aufgefordert:

- 1) Die Männer, welche in ihrem Bezirke wohnen:
a) vom 18. bis 30. Lebensjahre ledig, als erstes Aufgebot, wel-
ches sogleich mobil gemacht wird,
b) sämtliche verheirathete Männer unter 40. Lebensjahre und
ledig vom 30. bis 40. Lebensjahre, als 2tes Aufgebot, (Landsturm),
c) sodann diejenigen vom 40. bis 60. Lebensjahre 3. Aufgebot
in geordneter Liste einzutragen und diese Listen innerhalb 48 Stun-
den nach Empfang des Gegenwärtigen an die unterfertigte Stelle
einzusenden.
- 2) Unverzüglich Subscriptionen für freiwillige Beiträge zu
eröffnen und aus Gemeindemitteln Gelder zur Anschaffung
von Waffen und Munition zu bewilligen.
- 3) Von Seiten des Cantonal-Landesvertheidigungs-Aus-
schusses werden Commissäre in die Bürgermeistereien und
einzelne Gemeinden abgeordnet, um die Durchführung der
Beschlüsse des Landesauschusses in Kaiserlautern zu überwa-
chen, und die sofortige Organisation der Volkswehr in den
Gemeinden vorzunehmen. Den Anordnungen dieser Commis-
säre ist unbedingte Folge zu leisten.
Uebrigens macht man die Bürgermeister auf die Folgen, welche
aus einer Versäumnis oder Nachlässigkeit hervorgehen, verantwort-
lich.
Gegen lässige Gemeinden und Beamten wird strengstens einge-
schritten.

Als Commissäre wurden erwählt:

Für Eppenbrunn, Schweitz, Trulben, Binningen: Georg Schneider.
Für Simten, Lendera, Mänsweiler: Carl Herter.
Für Rodalben, Thalfrösch, Thalfröschweiler: H. Herrmann.
Für Naischweiler, Höltschweiler: W. Lugel.
Für Virmasens und Winsten: Franz Breith.
Diese Commissäre erhalten noch Beigeordnete nach nöthigenfalls
Wehrmannschaft zur Unterstützung.

Virmasens den 13. Mai 1849.

Der Cantonal-Landesvertheidigungs-Auschuß.

E. Herter. Schneider. G. Schneider. Breith. G. Fuhr-
mann. H. Leinenweber. Groß. Greiner. Dieß. M. Her-
bert. W. Schäfer. Lippold. Friedr. Dieß. Dr. Bruch.
Dr. Appel. Herrmann. L. Dieß. G. Rehrwald.

*Ne parietur paraphras.
Similiter H. J. 1849.*

End

Sig

Aufruf.

Bewohner der Länder Baden und Pfalz!

Mitbürger! Brüder!

Der neueste, der schwärzeste Verrath, verübt an dem guten deutschen Volke von treuloſen deutschen Fürſten: die Haltung dieſer verblendeten Tyrannen, die, eben im Begriffe, mit beſchörten Söldnermaſſen ſich auf uns zu ſtürzen, unſere Rechte, unſere Freiheit mit Vernichtung bedrohen: ſie zwingen uns zu Anſtrengungen der Abwehr, die kein anderes Maas kennen dürfen, als die äußerſten Grenzen unſerer Kräfte.

Die Organisation dieſer Abwehrmittel wird Euch heute noch durch das Regierungsblatt verkündet.

Die unerbittliche Nothwendigkeit, das Vertrauen in Euere Vaterlandsliebe, in Euere Bürgertugend müſſen die Größe der Opfer rechtfertigen, welche die Ausföhrung dieſer Organisation des Volksherees gebietet.

Darum auf! wer ein Herz hat für Freiheit und für ſein Vaterland; auf! wem es Ernst iſt, durch perſönlichen Wehrdienſt, durch Anſchaffung von Waffen, Kriegsbedarf, von Geld oder Geldeswerth der ſchwer bedrohten Freiheit zu Hülfe zu eilen!

Bewohner der Länder Baden und Pfalz! In dem grimmiſchen Kampfe, der jetzt entbrennt, werden wir nicht allein ſtehen; wir werden von unſeren Bruderſtämmen nicht verlaſſen ſeyn. Ja! das Unternehmen wird uns gelingen, wenn der rechte Geiſt uns beſeelt, wenn Alle nach ihren Kräften Hand anlegen!

Mögen die Männer, im Hinblick auf den Heldensinn anderer in unſeren Tagen um die Freiheit ringenden Völker bedenken, daß die Stunde gekommen iſt, ſich als treue Söhne des großen Deutschlands zu bewähren; daß es jetzt gilt, jenen Muth und jene Kraft zu erproben, die allein im Stande ſind, unſere Familien und Nachkommen vor einem Zuſtande der Entwürdigung und des Unglücks zu bewahren; — mögen die Jünglinge es nicht vergeſſen, daß vor allem ſie es ſind, auf deren glühenden Eifer, auf deren todesmuthige Hingebung das hartbedrängte Deutschland zählt; — und Ihr, deutſche Frauen und Jungfrauen, deren Gewalt über die Männerherzen eben ſo gerecht, als mächtig iſt, Ihr werdet, — wir täuſchen uns nicht — keinen Augenblick ſäumen, durch Euere hochſinnigen Zuſpruch unſeren Entſchlüſſen die rechte Weihe und das rechte Feuer zu geben.

Und nun rasch an's Werk! Muthig zusammengegriffen und standhaft ausgehalten! —
Wenn wir uns des Sieges würdig zeigen, wird der Herrsch-Gott, — so vertrauen wir fest —
unserer heiligen Sache den Sieg verleihen!

Karlruhe, den 28. Mai 1849.

Der regierende Landesausschuß.

Bannwarth, Cordel, Damm, Degen, Fidler, Happel, Henneke, Hoff, Junghanns, Kiefer,
Rehmann, Richter, Ritter, Rottke, Stark, Stapp, Steinmetz, Struve, Thiebauch,
Torrent, Werner, Wernwag, Willmann, Ziegler.

Die Vollzugsbehörde.

Brentano, Eichfeld, Goegg, Peter.

Organisation der Volkswehr.

Der regierende Landesausschuß, Kriegssenat, beschließt auf den Antrag des Kriegs-
ministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die bewaffnete Macht des oberrheinischen Kriegsbundes besteht aus allen wehrfähigen
Männern von Baden und der oberrheinischen Pfalz; sie führt den Namen:

Volkswehr des oberrheinischen Kriegsbundes.

§. 2.

Die Betreffende der oberrheinischen Pfalz an dem beweglichen Theil der Volkswehr wird,
vorbehaltlich späterer Ausgleichung, auf Fünfundzwanzigtausend Mann bestimmt.
Ueber die Aufstellung der Reserve werden besondere Verfügungen nachfolgen.

§. 3.

Das erste Aufgebot besteht aus der ledigen wehrfähigen Mannschaft der verbündeten
Länder vom 18. bis einschließlich 30. Jahre, und allen Freiwilligen.

§. 4.

Alle wehrfähigen Männer ohne Unterschied, welche nach §. 3 vom ersten Aufgebot aus-
genommen sind, so wie alle wehrfähigen Männer vom 30. bis 40. Lebensjahr bilden das
zweite Aufgebot.

Beide Aufgebote haben die Bestimmung der Verteidigung und des Angriffs, und bil-
den deshalb den beweglichen Theil des Volksheeres.

§. 5.

Alle wehrfähigen Männer vom 40. bis 50. Jahre mit Einschluß der Freiwilligen eines
höheren Alters bilden das dritte Aufgebot.

Dasselbe hat die Bestimmung der Verteidigung im Innern, und ist insofern als Be-
satzungsheer zu betrachten.

§. 6.

Da die Zeitverhältnisse eine schnelle Ausrüstung des ersten Aufgebots nothwendig machen,
so wird bestimmt, daß alles Kriegsmaterial und alle Waffen der beim ersten Aufgebot nicht
eingetheilten Bürger hierzu verwendet werden.

Die Gemeinden und Bürger, welche sich bereits Waffen angeschafft haben, sollen dafür
baldmöglichst die Entschädigung nach deren Werth aus der Staatskasse erhalten.

§. 7.

Die bewaffnete Macht, welche bisher die Linie oder das stehende Heer ausmachte, ist von
heute an ein Bestandtheil der Volkswehr und wird, als der bereiteste, theils zum Unterricht
und zur Einübung der übrigen Bestandtheile der Volkswehr, theils unmittelbar zu den Ope-
rationen gegen unsere Feinde verwendet.

§. 8.

Die Wahl der Offiziere bis zum Hauptmann einschließlich geschieht direkt durch die
Wehrmänner der Kompagnie, und zwar mittelst geheimer Abstimmung unter Beizug zweier
Urkundspersonen.

§. 9.

Die Stabsoffiziere ernennt die Regierung.

§. 10.

Die Adjutanten werden von dem betreffenden Befehlshaber gewählt.

§. 11.

Zum Zweck einer einheitlichen Organisation des Unterrichts und der Einübung wird das
Land in Wehrkreise und Wehrbezirke eingetheilt.

Die Wehrkreise sind:

- I. Der Seckreis;
- II. Der Oberrheinkreis;
- III. Der Mittelhheinkreis;
- IV. Der Unterheinkreis;
- V. Der Pfalzkreis.

Die Wehrbezirke sind die bestehenden Amtsbezirke, beziehungsweise die Kantone.

Die Sammelplätze sind in der Regel die Hauptorte des Amtsbezirks oder Kantons.

§. 12.

Die seitherige Eintheilung in Kompagnien, Bataillone und Regimenter wird beibehalten.

Die Kompagnie des neu zu bildenden Volksheeres besteht ausschließlich der Offiziere aus
Einhundertfünfzig Mann.

Sie hat zwei Offiziere, nämlich einen Hauptmann und einen Leitmann.

Das Bataillon besteht aus vier Kompagnien und zählt somit ohne die Offiziere sechs-
hundert Mann.

Es wird befehligt durch einen berittenen Hauptmann mit Majorsauszeichnung.

Drei Bataillone bilden ein Regiment, welches unter dem Befehle eines Regimentsobersten
steht.

Eine höhere Abtheilung bildet die Brigade, welche mindestens aus zwei Regimentern besteht; sie wird durch einen Brigadeobersten befehligt.

Diesen Militärkörpern werden die nöthigen Erziehungswaffen beigegeben.

§. 13.

Die Büchsenjäger bestehen aus Kompagnien zu hundertzwanzig Mann. Sie können zu Bataillonen von 4 Kompagnien je nach den Zwecken verwendet werden.

§. 14.

Das Volksheer führt die deutsche Fahne, schwarz-roth-gold.

Der Wehrmann trägt am linken Arm eine schwarz-roth-goldne Binde. Unteroffiziere tragen sie um den rechten Arm.

Die Offiziere tragen eine schwarz-roth-goldne Schärpe um die Hüfte.

§. 15.

Die Kleidung soll aus einem einfachen blauen Waffenrocke von Tuch bestehen, mit kurzen Schößen, aufrechtstehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe; ferner aus einer einfach gearbeiteten Wickelhaube.

Auch soll jeder Wehrmann mit einem Tornister, einer Patronentasche, die mit einem Gürtel um den Leib befestigt wird, und mit einem Mantel oder Teppich versehen sein.

§. 16.

Da vor der Hand der Staat nicht in der Lage ist, nach der Vorschrift im §. 15 den einzelnen Wehrmännern die Kleidung unentgeltlich zu liefern, so haben wir diese Vorschrift gegeben, damit nach und nach eine gleichmäßige Kleidung des Volksheeres zu Stande komme. Es werden daher die Wehrmänner, welche sich selbst zu equipiren vermögen, andurch aufgefordert, sich nach dieser Vorschrift zu richten.

§. 17.

Bei demjenigen Theile des Volksheeres, welches bisher die Linie bildete, bleibt die Bewaffnung dieselbe, wie früher; bei den neugebildeten Bataillonen besteht sie aus einer Pistole und womöglich einem Bajonettenmesser oder Säbel.

Wo Schießgewehre durchaus fehlen, sollen Senzen angeschafft werden.

Karlsruhe, den 28. Mai 1849.

Im Namen des Landesausschusses:

Der Kriegssenat.

Struve, Peter, Cordel, Penneda.

Bestand: Y 24

Nr. 5370

Datum: 14.5.1849

Aussteller: Fenne, Fenneberg, Oberkommandant des 11. Infanterie-Regiments

Rubrum: Tagesbefehl Hauptquartier Karlsruhe am 14. Mai 1849.

Bekanntgabe einer allgemeinen Heeresordnung.

Farbgestaltung: schwarz-weiß

Proveienz: 50

Format: 23,5 x 35,5 cm

verzeichnet von: Kler 182.83

bisheriger Lagerort: Bestand: 71 Nr. 101/I.

nach fol. 112

entnommen am: 182.83

entnommen von: Kler

-112-

Eine höhere Abtheilung bildet die Brigade, welche mindestens aus zwei Regimentern besteht; sie wird durch einen Brigadeobersten befehligt.

Diesen Militärkörpern werden die nöthigen Spezialeisen beigegeben.

§. 13.

Die Büschenschützen bestehen aus Kompagnien zu hundertzwanzig Mann. Sie können zu Bataillonen von 4 Kompagnien je nach den Zwecken verwendet werden.

§. 14.

Das Volkshör führt die deutsche Fahne, schwarz-roth-gold.

Der Wehrmann trägt am linken Arm eine schwarz-roth-goldne Binde. Unteroffiziere tragen sie um den rechten Arm.

Die Uniformen sind schwarz.

Den
den
arbeiten
Mi
tel um

Da
zeln
geben, d
Es wert
fordert,

Bei
waffnun
fete und
Wo

Kaiserlautern, den 18. Mai 1849.

Im Namen des Landesausschusses:

Der Kriegssenat.

Struve, Peter, Cordel, Hennecke.

Bürger von Kaiserslautern!

Indem wir es zur zweckmäßigen Einrichtung der uns obliegenden Regierungsgeschäfte für dringend nothwendig halten, uns an den Sitz der frühern Regierung nach Speyer zu begeben, fühlen wir uns verpflichtet, Euch Bürger von Kaiserslautern unsern wärmsten Dank auszusprechen für die thatkräftige Mitwirkung, die Ihr dem Landesvertheidigungsausschusse während seiner Wirksamkeit in Eurer Stadt zu Theil werden liebet, und für die freundliche begeisterte Theilnahme, die Ihr uns gestern bei unserer Ernennung zur provisorischen Regierung kund gegeben habt.

Als ächte Pfälzer, wackere Söhne des deutschen Vaterlandes habt Ihr mit bewunderungswürdiger Hingebung der Sache der Freiheit und dem deutschen Vaterlande die ersten Opfer gebracht.

Im Namen des Pfälzischen Volkes sagen wir Euch Dank dafür. Wenn wir den Sieg errungen haben, wenn unser Vaterland frei sein wird, dann könnt Ihr mit stolzem Bewußtsein von Euch sagen, wir waren unter den Ersten, die sich dafür erheben.

Kaiserslautern, 18. Mai 1849.

Die provisorische Regierung,

Reichard. Greiner. Dr. Hepp. N. Schmitt. W. Fries.

An unsere Mitbürger!

Viele Gerüchte kreuzen sich über das heute vor Landau vorgefallene Ereigniß. Zur Verhütung unserer Mitbürger und zur Widerlegung aller Unrichtigkeiten oder Entstellungen geben wir den Sachverhalt, wie er uns von glaubwürdigen Zeugen übereinstimmend vorgetragen wurde.

Die militärische Sicherstellung machte eine Recognoscirung der Garnisons- und Festungsverhältnisse von Landau notwendig. Diese ward dem Obercommandanten zu Ludwigshafen, Menckler, aufgetragen. Er zog eine, wenn gleich kleine, doch hinlängliche Anzahl regulärer Truppen in verstoffener Nacht an verschiedenen Punkten der Umgegend Landau's zusammen. — Kleine Abtheilungen bewaffneter und nicht bewaffneter Zugügler hatten sich ohne unsere Berufung eingefunden. Heute Morgen gegen fünf Uhr trat Obrist Menckler an der Spitze einiger Züge regulärer Militärs in das äußere Pallisadenwerk der Festung ein, in der Absicht, mit unseren Brüdern aus der Festung zu fraternisiren. Einen Eroberungsplan wird man von einer Masse von kaum 40 Mann um so weniger unterstellen, als die Festung weder cernirt, noch von einer andern Seite angegriffen war, noch auch von den wenigen in das Pallisadenwerk Eingetretenen auch nur ein einziger Schuß gefallen oder irgend ein Angriff geschehen ist.

Ihre Begrüßung wurde sogleich mit einem lebhaften Masketenfeuer erwidert. Ein Wunder, daß wir kein größeres Blutvergießen zu beklagen haben: wir haben die genauesten Nachforschungen angestellt, ohne über mehr als drei Verwundete Gewißheit zu erhalten. Von Todten ist uns, aller Nachforschungen ungeachtet, bis zur Stunde nichts bekannt. Auch richtete sich das schwere Geschütz und ein anhaltendes Kartätschenfeuer gegen die auf der Anhöhe postirte Recognoscirungsmannschaft und die zahlreichen aus Neugierde zusammengetretenen Zuschauer. Wir sind auch von dessen Wirkung beinahe gänzlich verschont geblieben; es ist uns, außer einem Prellschusse, den Obrist Menckler innerhalb des Pallisadenwerks erhielt, nur eine einzige nicht tödtliche Verwundung bis jetzt bekannt geworden.

Die aufgebietenen Truppen zogen sich in größter Ordnung und mit aller Kaltblütigkeit und Ruhe aus dem mörderischen Feuer zurück.

Wir haben gehört, daß nicht die Soldaten, sondern die Offiziere Geschütz- und Masketenfeuer unterhalten haben sollen.

Nachdem der Rückzug angeordnet und ausgeführt war, sollen noch einige Gewehrschüsse mit hervergetretenen Zugüglern gewechselt worden sein: ob und welche Folge sie hatten, haben wir noch nicht erfahren.

Unser Zweck ist vollständig erreicht: wir wissen, daß uns von der Garnison zu Landau keine Gefahr droht, wenn gleich die altbayerischen Offiziere mit Kartätschen und schwerem Geschütze, ohne jeden Angriff unserer Seite, gegen uns zu wüthen suchten!! —

Wir haben bei dieser Gelegenheit von dem unerschrockenen und ausgezeichneten Benehmen zweier Freiheitskämpfer, des E. S. E. Weber aus Rheinbarkheim und eines zum Tode stehenden und von seinen Kameraden kühnlich zum Lieutenant gewählten Unteroffiziers der Linie, dessen Name noch nicht ermittelt ist, rühmliche Schilderung erhalten.

Hauptquartier Neustadt, am 20. Mai 1849.

Das Obercommando der rheinpfälzischen Volkswehr.

Tagesbefehl.

Hauptquartier Kaiserslautern am 14. Mai 1849. Gehend der drohenden Stellung, welche die Feinde der Freiheit und Einheit unseres deutschen Vaterlandes einnehmen, thut Einigkeit, Ordnung und strenge Aufrechterhaltung des militärischen Gehorsams mehr als je Noth.

Kameraden! Wenn Eure Begeisterung für die Freiheit und Euer Muth das ersieht, was Euch an soldatischer Gewandtheit und Uebung abgeht, so kann es nur dadurch geschehen, daß Ihr den Befehlen Eurer Führer unbedingten Gehorsam leistet. — Ihr seid darum keine Maschinen, kein Hausrath für Pulver, wie die Söldlinge der Fürsten, welche, gleichviel gegen wen und warum sie ihre Waffen gebrauchen, nur darum gehorchen, weil sie in slavischer Zucht auferzogen, die Knie und die Eien stets hinter sich sehen. Ihr habt Euch freiwillig gestellt, um Euch von den Fürsten unterjochtes Vaterland zu befreien, Ihr seid Euch des hohen Zwecks Eures Kampfes bewußt! Ihr müßt diesen Zweck auch würdig zu erfüllen suchen. — Zur Aufrechterhaltung der Kriegszucht und militärischen Ordnung habe ich in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse folgende allgemeine

»Vereins-Ordnung«

entworfen, die für die Zeit der Erhebung in Folge Beschlusses Eures Landes-Ausschusses gesetzliche Kraft und Wirksamkeit hat:

- §. 1. Jeder Wehrmann ist seinen Vorgesetzten unbedingter Untertwerfung unter deren Anordnungen und Befehle schuldig.
- §. 2. Ueber jedes schwere Verbrechen, wie Widergeßlichkeit gegen die Vorgesetzten, Trunkenheit, Nachlässigkeit im Dienst vor dem Feind wird von einem aus dem betreffenden Wehrkörper gebildeten Geschworenengerichte erkannt. Dem Angeklagten steht die Wahl eines Verteidigers, Verwerfung eines oder mehrerer Geschworenen bis zur Hälfte derselben zu. Die Zahl der Geschworenen besteht aus 12 Wehrmännern von verschiedenem Grade, wovon sieben zu Gericht sitzen.
- §. 3. Vergehen, welche nicht in die Kategorie der rein militärischen in §. 2 erwähnten gehören, werden dem gewöhnlichen Gerichte zugewiesen; — über leichte militärische Vergehen erkennen die Commandanten der betreffenden Wehrkörper.
- §. 4. Die Geschworenengerichte erkennen über »Schuldig« und »Nichtschuldig« und sprechen die zu verfügende Strafe aus.
- §. 5. Diese Strafen sind: Degradation, Ausstoßung aus dem Wehrkörper.
- §. 6. Stehen die Truppen vor dem Feinde, so tritt das Kriegsgesetz in Wirksamkeit.
- §. 7. Die Commandanten aller Wehrkörper sowie die Platz- und Posten-Commandanten sind mit der strengen Aufrechterhaltung dieser Befehle beauftragt und für deren Durchführung persönlich verantwortlich. —

Ferner v. Benneberg,
Obercommandant d. Pfälzer Volkswehr.

Der Landes-Ausschuß,
Herr, Reichard. Herr, Schmidt. Krieg. Greiner.

3941648243

Der Kaiser von Japan hat die Proklamation
des Kaiserthums von Japan erlassen, welche
am 25. März 1868 in Tokio veröffentlicht wurde.
Dieses Dokument ist eine wichtige Quelle für die
Geschichte Japans.

Die Proklamation des Kaiserthums von Japan
ist ein Dokument, das die Gründung des Kaiserthums
von Japan am 25. März 1868 festlegt. Es ist
eine wichtige Quelle für die Geschichte Japans.
Die Proklamation ist in drei Abschnitten unterteilt:
1. Die Gründung des Kaiserthums von Japan.
2. Die Bestätigung der Verfassung von Japan.
3. Die Bestätigung der Rechte des Kaisers.

Die Proklamation des Kaiserthums von Japan
ist ein Dokument, das die Gründung des Kaiserthums
von Japan am 25. März 1868 festlegt. Es ist
eine wichtige Quelle für die Geschichte Japans.
Die Proklamation ist in drei Abschnitten unterteilt:
1. Die Gründung des Kaiserthums von Japan.
2. Die Bestätigung der Verfassung von Japan.
3. Die Bestätigung der Rechte des Kaisers.

Die Proklamation des Kaiserthums von Japan
ist ein Dokument, das die Gründung des Kaiserthums
von Japan am 25. März 1868 festlegt. Es ist
eine wichtige Quelle für die Geschichte Japans.
Die Proklamation ist in drei Abschnitten unterteilt:
1. Die Gründung des Kaiserthums von Japan.
2. Die Bestätigung der Verfassung von Japan.
3. Die Bestätigung der Rechte des Kaisers.

Die Proklamation des Kaiserthums von Japan
ist ein Dokument, das die Gründung des Kaiserthums
von Japan am 25. März 1868 festlegt. Es ist
eine wichtige Quelle für die Geschichte Japans.
Die Proklamation ist in drei Abschnitten unterteilt:
1. Die Gründung des Kaiserthums von Japan.
2. Die Bestätigung der Verfassung von Japan.
3. Die Bestätigung der Rechte des Kaisers.

Bestand: V 24

Nr. 4462

Datum: 18. 5. 1849

Aussteller: Provisorische Regierung der Pfalz, Kaisertum

Rubrum: Proklamation

Mitbürger! Im Vertrauen auf ihr gutes Recht hat die provisorische
Bevölkerung die Rheinpfalz sich erhalten

Farbgestaltung: schwarz-weiß

Provenienz: s. o.

Format: 37. x 48. cm

verzeichnet von: Kili 18283

bisheriger Lagerort: Bestand: 71 Nr. 101/I.

nach fol.: 116

entnommen am: 18.2.83

entnommen von: Ker.

-116-

Tagesbefehl.

Soldaten!

Die mächtige Volksbewegung der letzten Wochen hat Euch unter die Fahne geführt, wo allein für Euch Ehre zu finden ist, unter die Fahne des Volks und der von ihm in freier Wahl geschaffenen Regierung. Euch zur Seite tritt eine allgemeine Volksbewaffnung, in deren Reihen Ihr hinfert für die Freiheit des Vaterlandes kämpfen werdet. Durch den Wechsel der Befehlshaber und durch die Verteilung der Regimenter unter die neue Volkswehr ist eine Auflösung der bisherigen Militärverhältnisse entstanden, welche vielfach einen Bruch der militärischen Disziplin veranlaßt hat. Namentlich haben manche Soldaten sogar ohne Urlaub von ihren Truppenteilen sich getrennt und einzelne sind in ihre Heimath zurückgegangen. Andere haben, besonders bei Reanchements, die ihnen vom Staate anvertrauten Waffen und Montirungsstücke an Andere abgegeben, die mit ihnen zum Kampfe sich rüsten wollten.

Die Zeit ist ernst, das Vaterland wird von den Waffen der Gewalttherrscher stündlich mehr bedroht. Mehr als je thut und heute Ordnung, Zucht und Diensttreue im Heere noth. Es ist gleichfalls von der allerhöchsten Wichtigkeit, daß für den Augenblick der Schlacht die Bewaffnung und Ausrüstung des Mannes in ganz brauchbarem Zustande und bis zum Kleinsten hinab vollständig sei. Wollt Ihr, Soldaten der frei gewordenen Pfalz, nicht selbst mit dem ganzen Lande der alten strafenden Gewalt verfallen, die Eueren muthigen Bund mit dem Volke Euch niemals vergessen noch vergehen wird, dann lernt einsehen, daß Der die Freiheit verkennt, der sie in Auflösung der Disziplin sucht, und daß Der stets ein untüchtiger Krieger ist, welcher nicht dem nothwendigen Befehle und der strengen Zucht sich unterwirft.

Nur durch Euer kräftiges Mitwirken und durch Euer Beispiel des Gehorsams wird es gelingen, daß wir in kürzester Zeit den großen Zweck erreichen, mittelst einer allgemeinen Aushebung ein schlagfertiges und kampfgeliebtes Heer hinzustellen.

In dieser Lage der Dinge verordnet daher das Oberkommando, wie folgt, und ermahnt die Soldaten aufs Schärfste, diesen Befehlen Gehorsam zu leisten:

- 1) Jeder Soldat, der hinfert ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten seine Fahne verläßt, wird nach der ganzen Strenge des Militärgesetzes behandelt.
- 2) Keinem Soldaten, dem Urlaub erteilt wird, ist es gestattet, seine Waffen mitzunehmen, sondern er hat sie für die Dauer des Urlaubs dem Feldwebel seiner Compagnie zuzustellen.
- 3) Der Soldat ist für seine Waffen und Uniformstücke dem Staate, dessen Eigentum diese Gegenstände sind, verantwortlich. Wer Etwas davon verdirbt, verliert, veruntreut oder auch nur verliert oder abhandeln kommen läßt, wird vor das Kriegsgericht gestellt.
- 4) Dasselbe Verfahren findet gegen Avancirte statt, die ihre bisher getragenen Waffen an Jemand anders, als an den Feldwebel ihrer Compagnie abgeben.
- 5) Alle Soldaten, welche in dem Augenblicke, wo dieser Tagesbefehl erlassen wird, sich nicht unter ihrer Fahne befinden, gleichviel ob sie mit oder ohne Urlaub abgegangen sind, haben sich augenblicklich wieder einzustellen, und zwar nicht bei ihren Truppenteilen, sondern bei ihren Cantonsausschüssen, welche die gedienten Leute als Instructoren in die Cantonsorte versenden werden. Durch diese werden sie der Militär-Commission zur Verfügung gestellt.

Hauptquartier Neustadt a. d. Haardt, am 22. Mai 1849.

Die Militär-Commission der Rheinpfalz.

F. Anneke. L. Schlinke. Tschow. Schimmelpfennig. F. Deust.

*Der Gungromair-Braum
sind aufgeführt, dem
obigen S. T. improvisirung
folgt zu bleiben und die in*

Der Längswurfschuss ist auffallender
Militär ^{beigefärbt} ~~in der Regel~~ größer
zu beobachten.

Ich habe den 5. des Monats April 1774

1. arrived

Bestand: Y 24

№. 5371

Datum: 28. 5. 1849

Aussteller: unbekannt

Rubrum: Bekanntmachung eines in Obmat lebenden Konikes.

Ausweisung in Unterstellung der Regierung in Konsulaten und
Konsulate als Bollwerke Frankreichs.

Kohlensäure als Bolle unter Frankocello

Farbgestaltung: schwarz - weiß

Rezeption:

Format: 28 x 39 cm

verzeichnet von: *Le 18.7.83*

bisheriger Lagerort: Bestand: 71 Nr. 101/I

~~nach~~ fol.: 118

entnommen am: 18.2.83

entnommen von: *ker*

- 118 -

114

Wiedergeburt!

Zur Verwirklichung der Anordnungen des preussischen
Regierung ist von Allen die sofortige Ausführung der
Mauern notwendig. Ist nicht nur diese? Diejenigen Häuser
sind nicht mehr der Gefahr bedürftig und daher pflichtgemäß
beizubehalten, sondern die Ausführung zu beschleunigen.

Ist jedoch nicht zu vergessen, dass die an die Feuerpolizei
vollständigen Anordnungen zur Vermeidung der Gefahr
Voraussetzungen nicht zur Ausführung, sondern nur
müssen.

Gautsberg den 6. Juni 1849

Der Regimentskommissar

Witt

Soldaten des bayerischen Heeres!

Viele von Euch haben sich der heiligen Sache der Freiheit und des Volkes, deren Banner in der Pfalz aufgepflanzt ist, angeschlossen. Sie verschmähen es, die Werkzeuge einer verrätherischen Fürstenpolitik zu seyn; sie wollen nicht die Waffe, die ihnen zum Schutze des Vaterlandes in die Hand gegeben ist, in das Blut der Bürger tauchen, sondern mit den Bürgern kämpfen für das höchste Gut Aller, für des Volkes Glück und Freiheit. Soldaten! Folgt dem edlen Beispiele Eurer Brüder! Ihr seyd aus dem Volke hervorgegangen; tretet in das Volk zurück, das Euch liebend seine Arme entgegenstreckt!

Jeder Soldat, welcher sich dem Volksheere anschließt, erhält außer seiner Verpflegung täglich 9 Kreuzer und wird nach Befund seiner Tauglichkeit zum Unteroffizier mit täglich 15 kr., jeder Unteroffizier unter derselben Voraussetzung zum Lieutenant mit täglich 30 kr., jeder Lieutenant zum Hauptmann mit täglich 1 Gulden Sold befördert. Den Einsiehern werden ihre Einsiedercapitalien gewährleistet. Das Volk will nicht, daß seine tapfern Söhne durch den hochherzigen Entschluß, des Volkes Sache zu der ihrigen zu machen, irgend welchen Verlust erleiden.

Möchten namentlich die Führer der bayerischen Armee die Zeit begreifen! Möchten sie die ernste Mahnung ihrer Mitbürger hören und den Dienst eines volksfeindlichen Despoten mit dem ehrenvollen Dienste der Freiheit vertauschen, wie es der Jägeroffizier Stöhr gethan hat, dessen schönes Beispiel hoffentlich nicht ohne Nachahmung bleibt! Der erhebende Aufschwung der Gemüther, welche das ganze Volk ergriffen, der Hauch der Begeisterung, welcher das ganze Land durchweht, er wird, er kann unsere Brüder im Heere nicht unberührt lassen!

Wir erwarten, daß Führer und Soldaten, in diesem entscheidenden Augenblicke sich der Pflichten erinnern, welche sie dem Volke und dem Vaterlande schuldig sind!

Kaiserölkautern, den 16. Mai 1849.

Der Landesauschuß zur Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung,

Reichard. Greiner. Hepp. Schmitt. Schmidt.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisation desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rüsten, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdecret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Vollkraft zu treten hat:

§ 1.

- Die gesammte wehrfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:
- a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
 - b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerdes obliegt; und dann:
 - c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.

In das erste Aufgebot gehört jeder wehrfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landwehrführer verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.

In das zweite Aufgebot gehört jeder wehrfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder wehrfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.

In das dritte Aufgebot endlich gehören alle wehrfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.

Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebot wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscribirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Rekrutirungscommission befindet, durch das Voce bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.

Bezugs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutirungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.

Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutirung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissar in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.

Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§ 9.

Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:

- a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
- b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
- c) Aus je 6 Compagnieen wird am Orte der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernennt die Bataillionsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.
Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.
Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Bluse, einer Tuch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patrontasche zu versehen.

§ 12.
Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Befolgung. Die Befolgung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Befolgung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.
Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schusswaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schusswaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Senfen zu sorgen.

§ 14.
Alle gebienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutierungscommissionen sofort nach Kaiserlautern zu dirigiren.

§ 15.
Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Verteidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.
Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Verteidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.
Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.
In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Mäusen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalverteidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.
In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Verwundten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.
Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Compagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillone marschfertig sein.

§ 21.
Die jetzt bestehenden Freischaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zugänge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaren ferner gebildet.

§ 22.
Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaren, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegesgesetze unterworfen.

§ 23.
Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.
Die Kantonal-Verteidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(ge:) P. Fries. Greiner. Dr. Sepp. Reichard. Schmitt.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volkheeres und die möglichst schnelle Organisation desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rufen, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdecret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

§ 1.
Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:
a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volkheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Verteidigung des eigenen Heerdes obliegt;
und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.
In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landverräther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Obercommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.
In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.
In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.
Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebote wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conferirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Rekrutierungscommission befindet, durch das Voos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.
Beim Aufhebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutierungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.
Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutierung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissar in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.
Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§ 9.
Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:
a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Sitze der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernannt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.
Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.
Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Mütze, einer Tuche und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patronentasche zu versehen.

§ 12.
Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Befoldung. Die Befoldung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Befoldung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.
Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schusswaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schusswaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Säben zu sorgen.

§ 14.
Alle gedienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutierungscommissionen sofort nach Kaiserlautern zu dirigiren.

§ 15.
Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.
Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.
Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.
In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Mützen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.
In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Verwundeten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.
Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Compagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillone marschfertig sein.

§ 21.
Die jetzt bestehenden Freischaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zugänge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaren ferner gebildet.

§ 22.
Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaren, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegsgesetze unterworfen.

§ 23.
Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.
Die Kantonal-Vertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmitt.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisation desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rüsten, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdecret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

§ 1.
Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:
a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerdes obliegt; und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.
In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landesverräther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.
In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.
In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.
Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebote wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Melgenden conscribirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Rekrutierungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.
Beauftragt der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutierungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aeltern, niedergesetzt.

§ 7.
Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutierung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissar in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.
Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§ 9.
Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:
a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Orte der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernennt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.
Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.
Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Blause, einer Tusch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patronentasche zu versehen.

§ 12.
Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Befolgung. Die Befolgung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Befolgung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.
Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schusswaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schusswaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Senfen zu sorgen.

§ 14.
Alle gebienten Artilleristen und Cavalieristen sind von den Rekrutirungscommissionen sofort nach Kaiserthältern zu dirigiren.

§ 15.
Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimatlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.
Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimatlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.
Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.
In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Blausen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. i. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.
In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Verwundeten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.
Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Compagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillone marschfertig sein.

§ 21.
Die jetzt bestehenden Freischaaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zugänge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaaren ferner gebildet.

§ 22.
Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaaren, wie die Volkswehr. Sie sind denselben Kriegsgesetze unterworfen.

§ 23.
Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.
Die Kantonal-Vertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeindefürsorge-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmitt.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisation desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rufen, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdecret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

§ 1.
Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:
a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerdes obliegt; und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.
In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige lebige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landesverräther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.
In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige lebige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.
In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.
Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebote wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscribirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Rekrutirungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.
Beauftragt der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutirungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.
Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutirung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissar in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.
Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§ 9.
Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:
a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Orte der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernennt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.
Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.
Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Waise, einer Tuch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patrontasche zu versehen.

§ 12.
Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Besoldung. Die Besoldung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Besoldung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.
Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schusswaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schusswaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Säbren zu sorgen.

§ 14.
Alle gedienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutirungscommissionen sofort nach Kaiserlautern zu dirigiren.

§ 15.
Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimatlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.
Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimatlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.
Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.
In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Mäusen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Ausrüstungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.
In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Verwundeten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.
Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Compagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillone marschfertig sein.

§ 21.
Die jetzt bestehenden Freischaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zugänge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaren ferner gebildet.

§ 22.
Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaren, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegsgesetze unterworfen.

§ 23.
Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.
Die Kantonalvertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmitt.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisation desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rufen, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdecret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

§ 1.
Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:
a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerdes obliegt;
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.
In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermietung der Erklärung zum Landesverrätther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Obercommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.
In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.
In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.
Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebote wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscriptirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Rekrutirungscommission befindet, durch das Local bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einkernsen würde, augenblicklich anemarschiren zu können.

§ 6.
Behufs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutirungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.
Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutirung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissar in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.
Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§ 9.
Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:
a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaften vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Orte der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstehen. Die Regierung ernennt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.
Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.
Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Mause, einer Tuch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patrontasche zu versehen.

§ 12.
Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Be-
soldung. Die Besoldung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Be-
soldung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.
Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle
Schußwaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von
dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein teilweise für das erste Aufge-
bot hergeben. So lange an Schußwaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Senfen zu
sorgen.

§ 14.
Alle gebienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutierungscommissionen sofort nach
Kaiserslautern zu dirigiren.

§ 15.
Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimath-
lichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone
verwendet werden.

§ 16.
Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimath-
lichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.
Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten
Aufgebote anzureihen.

§ 18.
In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Er-
zeugung von Mäusen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüg-
lich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.
In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffen-
magazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken,
Verwundten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.
Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Compagnieen fermirt
sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillons marschfertig sein.

§ 21.
Die jetzt bestehenden Freischaaen bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zugänge von
außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaen ferner gebildet.

§ 22.
Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaen, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegs-
gesetze unterworfen.

§ 23.
Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden
Instruktoren gesandt.

§ 24.
Die Kantonal-Vertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten
Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere
Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) P. Fries. Greiner. Dr. Sepp. Reichard. Schmitt.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisation desselben erscheinen
gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlicher Nothwendigkeit, da von allen Seiten die
Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben
gegen uns rüsten, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand
möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdecret, welches von dem
Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

§ 1.
Die gesammte wehrfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:
a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerdes obliegt;
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.
In das erste Aufgebot gehört jeder wehrfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in
dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landesverräther verpflichtet, auf den ersten
Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.
In das zweite Aufgebot gehört jeder wehrfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebens-
jahre und jeder wehrfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.
In das dritte Aufgebot endlich gehören alle wehrfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.
Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie
folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebote wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in
der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscriptirt werden. Genügt die Anzahl der freiwillig
Meldenden nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Re-
krutierungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Ab-
theilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen,
concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit,
falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.
Behufs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutierungs-Commission,
bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des
Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.
Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutierung sendet die provisorische Regierung
einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissär in alle Landcommissariate. Dieser hat
täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang
der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.
Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe
augenblicklich in dem Kantonsort.

§ 9.
Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:
a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet,
als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Orte der Landcommissariate ein Bataillon fermirt, in der
Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regie-
rung ernennt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.
Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.
Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Bluse, einer Tuch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patronentasche zu versehen.

§ 12.
Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Befolgung. Die Befolgung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Befolgung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.
Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schusswaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schusswaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Säbren zu sorgen.

§ 14.
Alle gedienten Artilleristen und Cavalieristen sind von den Rekrutierungscommissionen sofort nach Kaiserblättern zu dirigiren.

§ 15.
Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimatlichen Landes, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.
Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimatlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.
Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.
In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Blusen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schabhafter Armirungsfüße u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.
In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Verwundten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.
Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Compagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillone marschfertig sein.

§ 21.
Die jetzt bestehenden Freischaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zugänge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaren ferner gebildet.

§ 22.
Sold und Verpflegung erhalten die Freischaren, wie die Volkwehrr. Sie sind demselben Kriegsgefege unterworfen.

§ 23.
Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruiren geschickt.

§ 24.
Die Kantonal-Vertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausbildung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) P. Fries. Greiner. Dr. Sepp. Reichard. Schmitt.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volkheeres und die möglichst schnelle Organisation desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Kunde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdecret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat.

§ 1.
Die gesammte wehrfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:
a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volkheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerdes obliegt;
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.
In das erste Aufgebot gehört jeder wehrfähige lebige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landverräter verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkwehrr sofort zu erscheinen.

§ 3.
In das zweite Aufgebot gehört jeder wehrfähige lebige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder wehrfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.
In das dritte Aufgebot endlich gehören alle wehrfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.
Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebote wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscriptirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Rekrutierungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Anmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Oberkommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.
Behufs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutierungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrrkörpers des Kantons und zwei Altknaren, niedergesetzt.

§ 7.
Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutierung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissär in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.
Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§ 9.
Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:
a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaften vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Orte der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernannt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.
Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.
Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Mütze, einer Tuche und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patronentasche zu versehen.

§ 12.
Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Besoldung. Die Besoldung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Besoldung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.
Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schusswaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schusswaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Säbren zu sorgen.

§ 14.
Alle gebienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutirungscommissionen sofort nach Kaiserklautern zu dirigiren.

§ 15.
Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.
Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.
Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.
In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Mützen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.
In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munition- und Waffensmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Verwundten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.
Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Compagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillone marschfertig sein.

§ 21.
Die jetzt bestehenden Freischaaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zugänge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaaren ferner gebildet.

§ 22.
Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaaren, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegsgefege unterworfen.

§ 23.
Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.
Die Kantonal-Vertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) P. Fries. Greiner. Dr. Sepp. Reichard. Schmitt.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisation desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Gefahr der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen und rüsten, und nur mit einem wehrgewappten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdecret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

- § 1.
Die gesammte wehrfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:
a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerdes obliegt;
und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.
In das erste Aufgebot gehört jeder wehrfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landesverräther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.
In das zweite Aufgebot gehört jeder wehrfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder wehrfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.
In das dritte Aufgebot endlich gehören alle wehrfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.
Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

- a) Aus dem ersten Aufgebote wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscribirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots anzufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Rekrutirungscommission befindet, durch das Voos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.
b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich anemarschiren zu können.

§ 6.
Beim Aufhebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutirungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.
Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutirung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissar in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.
Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

- § 9.
Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:
a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaften vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Orte der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernannt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.
Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.
Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Wulst, einer Tuch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patronentasche zu versehen.

§ 12.
Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Befolgung. Die Befolgung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Befolgung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.
Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schusswaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schusswaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Sensen zu sorgen.

§ 14.
Alle gebienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutirungscommissionen sofort nach Kaiserklautern zu dirigiren.

§ 15.
Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Verteidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.
Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Verteidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.
Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.
In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Mäusen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalverteidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.
In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Verwundeten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.
Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Compagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillone marschfertig sein.

§ 21.
Die jetzt bestehenden Freischaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zugänge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaren ferner gebildet.

§ 22.
Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaren, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegsgefeße unterworfen.

§ 23.
Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.
Die Kantonal-Verteidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:
(gez.) P. Fries. Greiner. Dr. Sepp. Reichard. Schmitt.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisation desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rufen, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdecret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

- § 1.
Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:
a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Verteidigung des eigenen Heerdes obliegt; und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.
In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige lebige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeldung der Erklärung zum Landesverrätter verpflichtet, auf den ersten Ruf des Obercommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.
In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige lebige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.
In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.
Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebote wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Melbenden conferirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Rekrutirungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.
Behufs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutirungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Beheerspers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.
Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutirung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissär in alle Landescommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.
Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

- § 9.
Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:
a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird, am Sitze der Landescommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landescommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernennt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.
Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.
Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Mütze, einer Tuche und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patrontasche zu versehen.

§ 12.
Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Befolgung. Die Befolgung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Neben die Befolgung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.
Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schusswaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schusswaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Säulen zu sorgen.

§ 14.
Alle gedienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutierungscommissionen sofort nach Kaiserklautern zu dirigiren.

§ 15.
Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Verteidigung des heimatlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.
Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Verteidigung des heimatlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.
Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.
In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Mäusen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalverteidigungsanusschusse untergeordnet.

§ 19.
In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Verwundten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.
Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Compagnien formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillone marschfertig sein.

§ 21.
Die jetzt bestehenden Freischaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zugänge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaren ferner gebildet.

§ 22.
Sold und Verpflegung erhalten die Freischaren, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegsgefege unterworfen.

§ 23.
Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.
Die Kantonal-Verteidigungsanusschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) P. Fries. Greiner. Dr. Sepp. Reichard. Schmitt.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisation desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rufen, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengedienten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdecret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

§ 1.
Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:
a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Verteidigung des eigenen Heerdes obliegt; und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.
In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landeöverrätber verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.
In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.
In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.
Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebot wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscriptirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Rekrutierungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.
b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich anmarschiren zu können.

§ 6.
Behufs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutierungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.
Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutierung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissar in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.
Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§ 9.
Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:
a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnien zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Orte der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstehen. Die Regierung ernannt die Bataillensführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.
Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.
Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Waise, einer Tuch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patrontasche zu versehen.

§ 12.
Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Befolgung. Die Befolgung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Befolgung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.
Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schusswaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Sölden leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schusswaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Senken zu sorgen.

§ 14.
Alle gedienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutungskommissionen sofort nach Kaiserstaaten zu dirigiren.

§ 15.
Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Verteidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.
Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Verteidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.
Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.
In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Mäusen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalverteidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.
In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Verwundeten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.
Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Kompagnien formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillone marschfertig sein.

§ 21.
Die jetzt bestehenden Freischaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zugänge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaren ferner gebildet.

§ 22.
Sold und Verpflegung erhalten die Freischaren, wie die Volkswehr. Sie sind denselben Kriegsgesetze unterworfen.

§ 23.
Dem Exercitium wird das böhmische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.
Die Kantonal-Verteidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) P. Fries. Greiner. Dr. Sepp. Reichard. Schmitt.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisation desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rufen, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdecret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

- § 1.
Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:
a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Verteidigung des eigenen Heerdes obliegt; und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.
In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landesverräther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.
In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.
In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.
Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebote wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscribirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Rekrutungskommission befindet, durch das Voos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Ausruf der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Oberkommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.
Beauftragt der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.
Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutierung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissar in alle Landcommisariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.
Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

- § 9.
Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:
a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnien zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnien wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnien wird am Orte der Landcommisariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnien desselben Landcommisariats zusammenstoßen. Die Regierung ernannt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.
Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.
Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Wäsche, einer Tuche und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patronentasche zu versehen.

§ 12.
Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Besoldung. Die Besoldung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Besoldung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.
Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schusswaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schusswaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Sensen zu sorgen.

§ 14.
Alle gedienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutierungscommissionen sofort nach Kaiserlautern zu dirigiren.

§ 15.
Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.
Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.
Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.
In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Mäusen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.
In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Verwundeten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.
Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Compagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillone marschfertig sein.

§ 21.
Die jetzt bestehenden Freischaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zugänge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaren ferner gebildet.

§ 22.
Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaren, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegesgesetze unterworfen.

§ 23.
Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.
Die Kantonal-Vertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:
(gez.) P. Fries. Greiner. Dr. Sepp. Reichard. Schmitt.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisation desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rüsten, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdecret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

- § 1.
Die gesammte wehrfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:
a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volkheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerdes obliegt; und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.
In das erste Aufgebot gehört jeder wehrfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landesverräther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.
In das zweite Aufgebot gehört jeder wehrfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder wehrfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.
In das dritte Aufgebot endlich gehören alle wehrfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.
Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

- a) Aus dem ersten Aufgebote wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Melbenden concentrirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Rekrutierungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.
b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich anemarschiren zu können.

§ 6.
Behufs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutierungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.
Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutierung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissar in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.
Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

- § 9.
Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:
a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaften vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Orte der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernennt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.
Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.
Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Bluse, einer Tusch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patronentasche zu versehen.

§ 12.
Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Befoldung. Die Befoldung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Befoldung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.
Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schusswaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schusswaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Säben zu sorgen.

§ 14.
Alle gebienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutirungscommissionen sofort nach Kaiserlautern zu dirigiren.

§ 15.
Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.
Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.
Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.
In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Blusen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Verstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.
In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Verwundeten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.
Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Compagnien formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillons marschfertig sein.

§ 21.
Die jetzt bestehenden Freischaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zuzüge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaren ferner gebildet.

§ 22.
Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaren, wie die Volkwehrr. Sie sind demselben Kriegsgesetze unterworfen.

§ 23.
Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.
Die Kantonal-Vertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmitt.

Kaiserslautern, am 3. Mai 1849.

Der Landesvertheidigungs-Ausschuß an den Adressaten.

Der in Folge Beschlusses der gestern dahier stattgehabten allgemeinen Volksversammlung für die Pfalz bestellte Landesvertheidigungs-Ausschuß (Culmann, Didier, Fries, Greiner, Hannich, Dr. Hepp, Reichard, Schmitt, Abgeordneter, Schmidt, Notar und Schüler hat sich constituiert und nachfolgenden Beschluß gefaßt:

- 1) Der durch die heute dahier abgehaltene allgemeine pfälzische Volksversammlung gefaßte Beschluß soll der Nationalversammlung unverzüglich mitgetheilt, und durch unsere Abgeordneten Interpellation an das Reichsministerium gestellt werden, damit sich dasselbe erklärt, was es in dieser Hinsicht zu thun gedenkt.
- 2) Die Regierung, die Gerichte und sämtliche Beamten der Pfalz sollen aufgefordert werden, sich binnen 3 Tagen nach Zustellung dieser Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die unbedingte Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung, sowie alle Beschlüsse der Nationalversammlung anerkennen. Im Falle der Weigerung sind sie Rebellen und ihre Akten wirkungslos.
- 3) Tritt Widerseßlichkeit von Seiten der Regierung ein, so sollen sofort die Steuern verweigert werden.
- 4) Die Gemeinden der Pfalz sind sofort aufzufordern, alle wehrfähige Männer so schnell als möglich mit Waffen zu versehen.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß geben, fordern wir Sie auf, Ihre Erklärung in der angedeuteten Frist zu uns gelangen zu lassen.

Der Landesvertheidigungs-Ausschuß,

G. Didier. Reichard. P. Fries. Dr. Greiner. Dr. Hepp.

Auf den Grund der in heutiger Sitzung gefassten Beschlüsse wurden sofort folgende Beiträge gezeichnet:

	Stamm 25%	Freiwillige Beiträge.		Stamm 25%	Freiwillige Beiträge.
Denis in Speyer	100	800	Ueberrtrag	3296	9586
Daniel Ritter	100	300	G. Grunius von Kaiserlautern	23	30
Gebrüder Krämer in St. Ingbert	500	1000	Dr. Herr von Neufant	50	100
G. Ritter, Posthalter in Frankenstein	100	300	Wib. Moshol	25	100
Wib. Köster in Annweiler	80	520	Dr. Dreyfus	24	30
L. Dacque u. Söhne in Neustadt	150	500	Joseph Gbary in Gerolstein	25	30
Rüing in Groß-Karibach	20	20	Brubacher, Bürgermeister in Kerzenheim	18	12
Isaac Mayer in Gersleben	25	100	Walter von Volanden	30	50
J. J. Gehler in Frankenk	25	50	G. Martin von Standenbühl	25	10
Heint. Gehler	40	40	G. Grill von Rodenhausen	20	25
Kang, Richter in Frankenthal	25	75	G. Gumbel von Dannensfeld	25	10
Ritter, Th. in Kirchheimbolanden	50	50	A. Schmidt von	15	15
G. Genuzi in Dirmstein	100	50	J. Ucker, Biffersheim	15	10
Köbel, Notär in Rodenhausen	7	20	G. Giesberger	75	75
Krieger, Notär	26	76	G. J. Gehler für die Gemeinde Biffersheim	200	—
Grund	75	100	für sich selbst	10	25
Joseph Benzino sen. von Landstuhl	100	300	A. Janson, Dirmstein	25	30
Johann Benzino	50	100	W. Rehr, in Baumbergheim	25	20
Joseph Benzino III.	25	100	L. Seemann, in Münchweiler	25	10
G. Kdm	100	200	G. Gunt, in Ungstein	8	15
W. Gatoir von Großkaribach	25	25	W. Fürst Wib. in Speyer	50	100
J. H. Baumann von Hochspeyer	20	100	Dr. Herberger, in Dürkheim	10	25
Orth, Präsident in Frankenthal	40	80	Braun, Anwalt, in Frankenthal	26	40
Schönlaut von Winnweiler	10	20	G. J. Reger, Freinheim	50	300
Dr. Krüger in Walsbach	110	600	Fr. Wenz, in Gersheim	40	100
Keller von Zwickbrücken	—	800	Ph. J. Wenz, in Dürkheim	52	200
Familie Abrecht von Neustadt	100	1000	J. Gatoir, in Dürkheim	22	50
J. Gier von Neustadt	18	20	Dr. Wenz, in Gersheim	50	150
J. H. Gaid in Speyer	50	50	Kern, in Neustadt	20	50
Wib. Sauerbeck in Dürkheim	40	200	D. Würz, in Gersbach	30	20
Friedr. Lichtenberger in Speyer	50	150	J. J. Neerdy, in Frankenthal	50	50
Keller in Gersleben	30	70	G. J. Holz	50	50
Hofher Wink. in Speyer	100	200	L. Dubré, Richter	25	50
Friedr. Schuppenheimer in Speyer	30	50	Carl v. Gänanth zu Hochstein	1000	500
Gebrie, Peter in Speyer	37	100	Lillmann, in Gersheim	50	100
Benzino, Carl in Wolfstein	14	80	Rebelle, in Gersheim	60	100
J. B. Lillmann in Frankenthal	15	80	Ph. J. Wäcker, in Gersleben	30	100
Otto Hilgard in St. Johann	15	100	Wibbel, Friedrich von Gersheim	50	100
Nic. Pfeifer in Ungstein	25	—	Kammerer von Gersheim	30	25
Wagner in Dirmstein	20	30	Jakob Schiffer von Altdorf	25	—
August Köster in Frieselsheim	20	40	Adam Blüner von	25	—
Friedrich Dapre in Frankenthal	30	50	für die Gemeinde	—	50
J. G. Zumbach in Dürkheim	50	100	Marcus Bloch von Gersleben	25	75
Heint. Hoffender, Herrheim	15	20	L. Reicholt	15	25
W. Kiel in Frankenthal	36	70	Ph. Arnold	25	100
J. B. Kudehauer von Lambheim	25	50	G. Bloch	15	25
J. B. Müller von Frankenthal	55	80	Welf, Isaac	15	25
Paul Hoffen von Frankenstein	10	50	Ph. J. Doll sen.	25	25
Nickel von Frankenthal	40	50	Ph. J. Doll jun.	10	25
Franz Boerg von Kaiserlautern	80	100	Glas Sommer	15	25
W. Ritter, Hochspeyer	40	50	Fr. Ad. Grobe	15	25
Adrian Piesch von Kaiserlautern	70	100	Ludwig Schimmer	15	25
Adam Sig von Dürkheim	40	120			
Schmidt, Notär von Kirchheim	38	50			
	3296	9586		4879	12,738
					4879
					17,617

Protokoll.

Heute den 16. Mai 1849 haben sich die unterzeichneten Bürger der Pfalz auf Einladung des Landesausschusses für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung versammelt, um über die Mittel Berathung zu pflegen, durch welche dem Ausschusse die Möglichkeit gegeben wird, das, was er zu erreichen beauftragt ist, durchzuführen. Die Versammlung wurde durch das Mitglied des Landesausschusses N. Schmitt eröffnet. In seiner Eröffnungsrede, in welcher derselbe den Zweck der Versammlung auseinandersetzte, erklärte derselbe unter Anderm Folgendes: der Ausschuss müsse sich ausdrücklich verwahren gegen die sich kundgebende Ansicht, als ob man es darauf abgesehen habe, den hierher Berufenen Zwang aufzulegen, der Ausschuss müsse sich ferner verwahren gegen die Ansicht, als ob man beabsichtige, die dem Ausschusse gesetzten Grenzen zu überschreiten, die Pfalz müsse Hand in Hand gehen mit den Bruderstämmen, welche sich vereinigt haben für die Durchführung der Reichsverfassung mit der Pfalz einzustehen.

Die Versammlung hat hierauf durch Akklamation erwählt als Präsidenten den Bürger Sauerbeck, als Sekretär den Advokat Braun, als Scrutatoren den Rentner Löw und den Handelsmann Abr. Pletsch.

Auf Aufforderung des Präsidenten der Versammlung, Vorschläge zu machen über den Betrag sowohl der erforderlichen Geldmittel, als über die Mittel, diese herbeizuschaffen, sprachen in dieser Beziehung der Dr. Hepp und Notar Reichard, indem dieselben auseinandersetzten, daß bedeutende Geldmittel erforderlich seien, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Notar Reichard brachte in Vorschlag, freiwillige Beiträge zu zeichnen, und da man in dieser Beziehung einen Maßstab haben müsse, stellte er der Versammlung anheim, ob man als Maßstab die Gesamtsteuer oder die Einkommensteuer wählen wolle.

Gutsbesitzer Jordan von Deidesheim erhielt das Wort und stellte folgende Fragen an den Ausschuss, deren Beantwortung er verlangte: 1) Was gedenkt der Ausschuss zu thun, wenn die bayerische Regierung die Reichsverfassung anerkennt? 2) Beabsichtigt der Ausschuss eine provisorische Regierung zu bilden?

Dr. Greiner setzte hierauf auseinander, daß die erste Frage eine müßige sei, indem nach den jenseitigen Verhältnissen es für die bayerische Regierung eine absolute Unmöglichkeit sei, die Reichsverfassung anzuerkennen; in Bezug auf die zweite Frage setzte derselbe auseinander, daß es möglich sei, daß in Kurzem eine provisorische Regierung gebildet werden müsse; nur aus den Händen der Vertretung, die auf Morgen berufen sei, würde der Ausschuss ein solches Mandat annehmen.

Richter Lang erwiderte hierauf, daß man abwarten müsse, was unsere Deputirten in München ausdrüchten; wir dürfen diese nicht als Geißel jenseits lassen; von ihnen wollen wir erst Nachricht, ehe wir weitere Schritte thun. Man wolle nur von dem jetzt bestehenden Ausschusse mit Bestimmtheit wissen, ob der Landesvertheidigungs-Ausschuss die Absicht habe, eine provisorische Regierung zu bilden.

N. Schmitt wiederholte die Erklärungen, welche Dr. Greiner gegeben hatte und begründete dieselben noch weiter.

Richter Lang stellte den Antrag, die Versammlung wolle beschließen, daß freiwillige Beiträge von den Bürgern der Pfalz erhoben werden, bei welchen man die Gesamtsteuer als Maßstab annehmen und etwa 25 bis 30 Prozent der jährlichen Steuer erheben solle. Nach der Diskussion hierüber wurden folgende Fragen gestellt:

1) Will die Versammlung, daß die Gesamtsteuer als Maßstab der Erhebung der freiwilligen Beiträge angenommen werde?

Diese Frage wurde einstimmig bejaht.

2) Will die Versammlung, daß diejenigen, welche unter 3 Gulden Steuer bezahlen, nicht angegangen werden wegen Entrichtung freiwilliger Beiträge?

Diese Frage wurde durch eine große Mehrheit bejaht.

3) Wie viele Prozente der gewöhnlichen Steuer sollen erhoben werden?

Die Versammlung hat hierauf mit großer Majorität beschlossen, daß innerhalb 3 Tagen 25 % und sodann, wenn der Ausschuss es für nöthig erachten sollte, weitere 25 % innerhalb acht Tagen erhoben werden sollen, und zwar durch die bestehenden Cantonalvertheidigungsausschüsse.

Worüber Protokoll.

Bez: Wilh. Sauerbeck. Braun. Pletsch.

An unsere Mitbürger!

wäre Gerüchte frengen sich über das heute vor Landau vorgefallene Ereigniß. Zur Beruhigung unserer Mitbürger und zur Widerlegung aller Unrichtigkeiten oder Einstellungen geben wir den Sachverhalt, wie er uns von glaubwürdigen Zeugen übereinstimmend vorgetragen wurde.

Die militärische Sicherstellung machte eine Recognoscirung der Garnison- und Festungsverhältnisse von Landau notwendig. Diese ward dem Obercommandanten zu Ludwigshafen, Bienter, angetragen. Er zog eine, wenn gleich kleine, doch hinlängliche Anzahl regulärer Truppen in verfloßener Nacht an verschiedenen Punkten der Umgegend Landau's zusammen. — Kleine Abtheilungen bewaffneter und nicht bewaffneter Jüngler hatten sich ohne unsere Berufung eingefunden. Heute Morgen gegen fünf Uhr trat Obrist Bienter an der Spitze einiger Jüge regulären Militärs in das äußere Pallisadenwerk der Festung ein, in der Absicht, mit unseren Brüdern aus der Festung zu fraternisiren. Einen Eroberungsplan wird man von einer Masse von kaum 40 Mann um so weniger unterstellen, als die Festung weder cernirt, noch von einer andern Seite angegriffen war, noch auch von den wenigen in das Pallisadenwerk Eingetretenen auch nur ein einziger Schuß gefallen oder irgend ein Angriff geschehen ist.

Ihre Begrüßung wurde sogleich mit einem lebhaften Musketentrennfener erwidert. Ein Wunder, daß wir kein größeres Blutergießen zu beklagen haben: wir haben die genauesten Nachforschungen angestellt, ohne über mehr als drei Verwundete Gewißheit zu erhalten. Von Todten ist uns, aller Nachforschungen ungeachtet, bis zur Stunde nichts bekannt. Auch richtete sich das schwere Geschütz und ein anhaltendes Kartätschenfeuer gegen die auf der Anhöhe posirte Recognoscirungsmannschaft und die zahlreichen aus Neugierde zusammengetretenen Zuschauer. Wir sind auch von dessen Wirkung beinahe gänzlich verschont geblieben; es ist uns, außer einem Fellschuße, den Obrist Bienter innerhalb des Pallisadenwerks erhielt, nur eine einzige nicht tödtliche Verwundung bis jetzt bekannt geworden.

Die aufgetretenen Truppen zogen sich in größter Ordnung und mit aller Kaltblütigkeit und Ruhe aus dem mörderischen Feuer zurück.

Wir haben gehört, daß nicht die Soldaten, sondern die Offiziere Geschütz- und Musketenfeuer unterhalten haben sollen.

Nachdem der Rückzug angeordnet und ausgeführt war, sollen noch einige Gewehrschüsse mit hervorgetretenen Jünglern gewechselt worden sein: ob und welche Folge sie hatten, haben wir noch nicht erfahren.

Unser Zweck ist vollständig erreicht: wir wissen, daß uns von der Garnison zu Landau keine Gefahr droht, wenn gleich die althayerischen Offiziere mit Kartätschen und schwerem Geschütze, ohne jeden Angriff unserer Seite, gegen uns zu wüthen suchten!! —

Wir haben bei dieser Gelegenheit von dem unerschrockenen und ausgezeichneten Benehmen zweier Freiheitkämpfer, des C. V. E. Weber aus Rheinbarkheim und eines zum Tode stehenden und von seinen Kameraden kürzlich zum Leutnant gewählten Unteroffiziers der Linie, dessen Name noch nicht ermittelt ist, rühmliche Schüderung erhalten.

Hauptquartier Neustadt, am 20. Mai 1849.

Das Obercommando der rheinpfälzischen Volkswehr.

Bekanntmachung.

An die pfälzische Volkswehr.

Die provisorische Regierung hat es für notwendig erachtet, zur oberen Leitung aller militärischen Angelegenheiten der Pfalz, ins Besondere zur raschen Organisation der Volkswehr, eine Militär-Commission zu errichten. Bei der Wahl der Mitglieder derselben wurde, außer der militärischen Tüchtigkeit derselben, besonders auch darauf gesehen, daß die betreffenden Männer durch ihre Vergangenheit den tatsächlichen Beweis ihrer Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit und des Volkes geliefert haben. Indem der Bürger Jenner von Henneberg auf seinen Wunsch der ihm vom Landesauschusse übertragenen Funktion eines Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr entbunden worden ist, wird das Oberkommando bis auf Weiteres dieser Militär-Commission übertragen.

Die provisorische Regierung erwartet zuversichtlich, daß die Pfälzer Volkswehr den Anordnungen dieser Militär-Commission Folge leisten und es so möglich werden wird, die Maßregeln zum Schutze der Freiheit und zur Vertheidigung des Landes auf das Schnellste zu treffen.

Neustadt a. d. Haardt, 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:

(aez.) R. Schmitt. Greiner. P. Fries. Dr. Sepp.

Im Namen des pfälzischen Volks.

Der Bürger Jenner von Henneberg ist auf seinen Wunsch des ihm von dem Landesvertheidigungsausschusse übertragenen Oberkommandos über die pfälzische Volkswehr entbunden.

Neustadt a. d. Haardt, den 20. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:

(aez.) R. Schmitt. Greiner. P. Fries. Sepp.

Decret,

die Einsetzung einer Militär-Commission betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volks.

Artikel 1.

Zur oberen Leitung aller das Militärwesen betreffenden Angelegenheiten wird eine Militär-Commission ernannt.

Art. 2.

Die Militär-Commission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, welche sämtlich von der provisorischen Regierung ernannt werden.

Art. 3.
Die ordentlichen Mitglieder sind zur Theilnahme an den Beratungen und Arbeiten der Commission verpflichtet, die außerordentlichen dazu berechtigt.

Art. 4.
Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird vorläufig auf sieben festgesetzt.

Art. 5.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Commission werden auf den Vorschlag, der Commission von der provisorischen Regierung ernannt.

Art. 6.
Der Militär-Commission werden bis auf Widerruf die Funktionen des Oberkommando's übertragen.

Neustadt a. d. Haardt, den 20. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:

(943.) N. Schmitt Greiner. P. Fries. Dr. Sepp.

Im Namen des pfälzischen Volks.

Als ordentliche Mitglieder der Militär-Commission werden ernannt die Bürger:

Friedrich Anneke,
Friedrich Veust,
Eduard Kuchenbecker,
Alexander Schimmelpfennig,
Ludwig Schlinke,
Gustav Tschow,
Ludwig Weidig.

Als außerordentliche Mitglieder der Militär-Commission werden ernannt die Bürger:

Blenker,
Clement,
Diepenbrock,
Fugger,
Döwald,
Raequillier,
Zig.

Neustadt a. d. Haardt, den 20. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:

(943.) N. Schmitt Greiner. P. Fries. Dr. Sepp.

Im Namen des pfälzischen Volks.

Auf den Vorschlag der Militär-Commission wird der Bürger Gustav Tschow zum Vorsitzenden und der Bürger Eduard Kuchenbecker zum stellvertretenden Vorsitzenden derselben ernannt.

Neustadt a. d. Haardt, den 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:

(943.) N. Schmitt Greiner. P. Fries. Dr. Sepp.

Proklamation.

Die Vorposten unserer vor Landau stehenden Truppen haben einen äußerst wichtigen Brief des Kommandanten von Landau an den Kommandanten von Germersheim aufgefangen. Aus diesem Briefe geht hervor, daß die Militärlassen in Landau keinen Kreuzer Geld mehr enthalten, und daß den Soldaten keine Löhnung mehr ausbezahlt werden kann. Nur die Festungs-Bausasse, aus der schon jetzt den Artilleristen die Löhnung hat gezahlt werden müssen, hat noch 12,000 fl. Auch dieser Rest wird in wenigen Tagen ausgegeben sein, so daß die Besatzung keine Löhnung mehr wird bekommen können.

Aus dem aufgefangenen Briefe geht ferner hervor, daß es in Landau an Lebensmitteln, insbesondere an Vieh fehlt. Der Kommandant von Landau bittet nun in dem Briefe den Kommandanten von Germersheim dringend, ihm die nöthigen Geldmittel zur Auszahlung der Löhnungen, zur Anschaffung von Vieh und sonstigen Bedürfnissen zu übersenden.

Es geht hieraus klar hervor, daß die Besatzung der Festung Landau sich höchstens nur noch wenige Tage halten kann, wenn ihr alle Zufuhr an Geld und Lebensmitteln abgeschnitten wird.

An Euch ist es, Ihr Bürger der Pfalz, dies in Ausführung zu bringen. Wir erwarten von Eurer Liebe für das Vaterland und für die Freiheit, daß Ihr der Stadt Landau bis dahin, daß sie in den Händen des Volkes ist, kein Getreide, kein Vieh und kein Geld zuführen werdet.

An Euch aber, Bürger-Wehrmänner, richten wir die Aufforderung, alle Zugänge zur Festung Landau auf's Strengste zu bewachen, und weder Geld, noch Lebensmittel hineinzulassen. Geld und Lebensmittel von Privatpersonen weist unbedingt zurück, Geld und Lebensmittel aber, die unserm Feinde angehören, nehmt in Beschlag.

Wir erwarten von Euch, Bürger, daß Ihr unserer Aufforderung unbedingt nachkommen werdet. Die Festung Landau mit ihren reichen Vorräthen an Waffen und Munition wird dann in wenigen Tagen unser sein, und wir benutzen alle die Streitmittel, die bisher in den Händen unseres Feindes waren.

Die Militär-Commission der Rheinpfalz:

F. Anneke. L. Schlinke. Tschow. Schimmelpfennig. F. Veust.

Auszug

aus dem Protokolle über die Verhandlungen der durch den Landesausschuß zusammenberufenen Volksvertretung für die Pfalz vom 17. Mai 1849, Vormittags.

Zugegen sind die Vertreter folgender Kantone:

- 1) für den Kanton Kusel: Jakob Muzinger, Bürgermeister in Quirnbach.
- 2) " " " Bliestal: F. G. König, Gutsbesitzer aus Bliestal.
- 3) " " " Lauterecken: J. G. Müller von Lauterecken.
- 4) " " " Annweiler: Mitter, Gutsbesitzer von Sembach.
- 5) " " " Landau: Walther, Tabakfabrikant in Godramstein.
- 6) " " " Frankenthal: Mendelhuber, Gutsbesitzer in Lambheim.
- 7) " " " Annweiler: M. Volz, Student von Annweiler.
- 8) " " " Edenkoben: Tillmann, Gutsbesitzer aus Edenkoben.
- 9) " " " Speyer: Dr. Walz, Apotheker von Speyer.
- 10) " " " Dürkheim: Zahner, Studienlehrer von Dürkheim.
- 11) " " " Kaiserslautern: Gelber, Gastwirt von Kaiserslautern.
- 12) " " " Grünstadt: Ch. Becker, Gutsbesitzer in Grünstadt.
- 13) " " " Otterberg: Aufschneider, Müller und Gutsbesitzer in Otterberg.
- 14) " " " Neuhornbach: Maurer Gottfried, von Neuhornbach.
- 15) " " " Dahn: Lebachelle, Gerichtsschreiber in Dahn.
- 16) " " " Pirmasens: Diehl, Notar von Pirmasens.
- 17) " " " Rodenhausen: G. J. Hoffer, Kaufmann in Dielkirchen.
- 18) " " " Homburg: J. Schmolze, von Homburg.
- 19) " " " Zweibrücken: Benz, Rechtskandidat von Zweibrücken.
- 20) " " " Waldsiedel: Ausmann, Notar von Waldsiedel.
- 21) " " " Oermsdorf: Friedr. Brunk, Gutsbesitzer von Winterborn.
- 22) " " " Landstuhl: Löw, Rentner in Landstuhl.
- 23) " " " Wolfstein: Benzino, Friedensrichter von Wolfstein.
- 24) " " " Kirchheimbolanden: Dr. Giffeld, Kantonsarzt in Kirchheimbolanden.
- 25) " " " Gollheim: Joh. Friedrich, Papierfabrikant in Gollheim.
- 26) " " " Germerheim: Ph. Schmitt, Gutsbesitzer zu Bellheim.
- 27) " " " Waldborn: Conrad Köh, von Waldborn.
- 28) " " " Bergzabern: Phil. Bruch, von Bergzabern.
- 29) " " " Langenlonsdale: Brunner, von Langenlonsdale.

Nichtvertreten die Kantone: Mutterstadt und Neustadt.

Die Versammlung wählt zum Vorsitzenden den Bürger Dr. Walz, und zu Schriftführern die Bürger Benz und Volz.

Bürger Nikolaus Schmitt erstattet Namens des Landesausschusses Bericht über dessen bisherige Wirksamkeit.

Bürger Greiner verliest und begründet folgenden Antrag des Landesausschusses:

„Die pfälzische Volksvertretung wolle eine provisorische Regierung für die Pfalz beschließen.“ Unterzeichnet: Reichard, Greiner, P. Fries, Herr, Schmidt (Notar) und Nic. Schmitt.

Dagegen stellt Bürger Walz den Antrag:

„Die Versammlung wolle beschließen, heute noch eine Gaffette an unsere Abgeordneten in München zu senden, und erst alsdann, wenn binnen dreimal 24 Stunden gar keine oder keine genügende Antwort erfolgt seyn werde, zur Einsetzung einer provisorischen Regierung zu schreiten. Mittlerweile aber solle die Volksvertretung in Permanenz verbleiben, und den Landesausschuß in seinen Bestrebungen kräftig unterstützen.“

An der Debatte über diese Anträge theilnehmen sich hauptsächlich die Bürger Nic. Schmitt, Maurer, Dr. Walz, Bruch, Diehl, Reichard, Greiner, Benz und Schmitt von Bellheim.

Bei der namentlichen Abstimmung über den Antrag des Landesausschusses wird derselbe mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen.

Hierauf beschließt die Versammlung einstimmig, daß die provisorische Regierung aus 5 Mitgliedern bestehen solle.

Vertagung der Sitzung auf Nachmittag 3 Uhr.

Sitzung vom 17. Mai 1849, Nachmittags.

Die Mitglieder der Volksvertretung, welche bei der Abstimmung über Einsetzung der prov. Regierung in der Minorität geblieben waren, geben folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die unterzeichneten Vertreter bei dem Landesausschuß, welche in der Sitzung vom heutigen bei der Abstimmung über die Einsetzung einer provisorischen Regierung für die Pfalz in der Minorität geblieben sind, erklären zu Protokoll:

„Daß sie mit der Einsetzung einer provisorischen Regierung für die Pfalz, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, und der Erhebung zu Gunsten der Reichsverfassung eine energische einheitliche Leitung zu geben, grundsätzlich einverstanden seien.“

„Daß sie aber von der Ansicht ausgegangen, daß dem Lande kein Nachtheil zugehe, wenn der Landesausschuß, umgeben von einer permanenten Volksvertretung, in seiner seitherigen Stellung insofern verbleibe, bis eine letzte Erklärung über Annahme oder Ablehnung der deutschen Reichsverfassung von der bayerischen Krone eingetroffen seyn werde.“

„Daß sie jedoch jetzt, nachdem die Mehrheit der Volksvertreter die sofortige Einsetzung einer provisorischen Regierung decretirt hat, letzterer mit voller Hingebung unterstützen werden, und

„Daß sie gegen die zu wählenden Mitglieder der provisorischen Regierung die Hoffnung aussprechen, daß dieselben von der ihnen verliehenen Machtvollkommenheit denjenigen Gebrauch machen werden, welcher zum Wohle der Pfalz, zur Durchführung und Aufrechterhaltung der Reichsverfassung und zur Rettung des schwer bedrohten deutschen Vaterlandes nothwendig seyn wird.“

Kaiserslautern, 17. Mai 1849.

Unterzeichnet sind auf dem Originale: Hipsfeld, Brunner, Reudelhuber, Löw, Benzino, Becker, Bolza, Aufschneider, Ritter, Brunk, Sahner, Walz, Tillmann.

Bei der nunmehr erfolgten Abstimmung über die Wahl der Mitglieder der provisorischen Regierung erhalten im ersten Scrutinium bei 28 Abstimmenden folgende Bürger absolute Stimmenmehrheit:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1) Reichard aus Speyer 28 Stimmen. | 3) Schüler aus Zweibrücken 21 Stimmen. |
| 2) Gullmann „ Zweibrücken 23 „ | 4) Dr. Hepp „ Neustadt 21 „ |
| 5) Kolb aus Speyer 19 Stimmen. | |

Da die zu Mitgliedern der provisorischen Regierung erwählten Bürger Gullmann, Schüler und Kolb abwesend sind, beschließt die Versammlung die Wahl von drei Ersatzmännern, welche bis zum Amtsantritt genannter Bürger mit Reichard und Hepp die provisorische Regierung bilden sollen.

Bei 28 Abstimmenden werden im ersten Scrutinium erwählt:

- | | |
|---|---|
| 1) P. Fries aus Frankenthal mit 28 Stimmen. | 2) Greiner aus Birkenfeld mit 28 Stimmen. |
| 3) Nic. Schmitt aus Kaiserslautern mit 23. | |

Da Greiner und P. Fries gleich viele Stimmen erhalten hatten, so wird Greiner durch das Loos als erster Ersatzmann bezeichnet.

Kaiserslautern, 17. Mai 1849.

Walz, Vorsitzender.	Maurer.	Brunk.
Benz, Schriftführer.	Schmolze.	Balthar.
Bolza, Schriftführer.	Tillmann.	König.
Hipsfeld.	Höcker.	Sahner.
Benzino.	Aufschneider.	Bruch.
Munzinger.	Köb.	Diehl.
Müller.	Schmitt.	Friedrich.
Lebachelle.	Reudelhuber.	Gelbert.
Brunner.	Ritter.	

Vor Unterzeichnung des Protokolls waren die Mitglieder Ausmann, Becker und Löw abgereist.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

P. Fries.

11/15/49
H. H. H. H. H.
H. H. H. H. H.

6/28/49